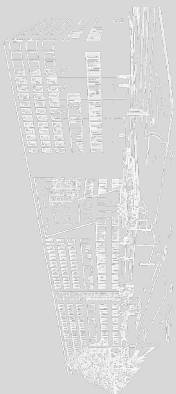




Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2024



Landgericht Düsseldorf – Werdener Str. 1 – 40227 Düsseldorf
Telefon: 0211 8306-0 – Telefax: 0211 87565-1260
verwaltung@lg-duesseldorf.nrw.de – www.lg-duesseldorf.nrw.de



INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Kurz-Übersichten	3
Zivilkammern	3
Kammern für Handelssachen	4
Erstinstanzliche Strafkammern	5
A. Geschäftsverteilung	5
I. Die Zivilkammern	5
II. Die Kammern für Handelssachen	44
III. Die Entschädigungskammer	55
IV. Die großen Strafkammern	56
V. Die Jugendkammern	72
VI. Die Kammern für Bußgeldsachen	75
VII. Die Strafvollstreckungskammern	77
VIII. Die kleinen Strafkammern	79
IX. Ergänzungsrichterregelung	88
X. Die Kammer für Baulandsachen	89
XI. Die Kammern für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	90
B. Vertretungen	92
C. Gnadenstelle	99
D. Allgemeine Richtlinien für die Geschäftsverteilung	100
I. Zivilsachen	100
1. Allgemeine Bestimmungen für alle Zivilsachen	100
2. Besondere Bestimmungen für die Zivilkammern	109
3. Besondere Bestimmungen für die Kammern für Handelssachen	117
II. Strafsachen	120
1. Allgemeine Bestimmungen für alle Strafsachen	120
2. Besondere Bestimmungen für die großen Strafkammern und die Jugendkammer	122
3. Besondere Bestimmungen für die kleinen Strafkammern	130
III. Meinungsverschiedenheiten der Kammern	133
E. Güterichter	134
F. Übergangsregelungen	136

Übersicht über wesentliche Sonderzuständigkeiten der Zivilkammern:

Gegenstand	Zivilkammer
Streitigkeiten aus dem Erbrecht einschließlich Erbschaftskauf	1.
Sachen des Namens- und Kennzeichenrechts	2a
Sachen des unlauteren Wettbewerbs	2a, 4a, 4b, 4c, 12., 14c
Anordnungsverfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG	12., 14c
Ansprüche aus Amtshaftung gegen den Fiskus	2b
Arzthaftungs- und –honorarsachen	3., 3a
Patent- und Gebrauchsmusterstreitsachen	4a, 4b, 4c
Streitigkeiten aus dem Arbeitnehmererfindungsgesetz	4a, 4b, 4c
Sortenschutzsachen	4a, 4b, 4c
Gewerberaum- oder Wohnraummiet- und –pachtsachen	5., 21., 23.
Bausachen	6., 7., 11., 14e, 15., 16.
Bank- und Finanzgeschäfte sowie Kapitalanlagesachen	8., 13.
Insolvenzrechtliche Streitigkeiten	8., 13., 25.
Versicherungsvertragssachen	9., 9a
Maklerrecht	11.
Streitigkeiten aus Veröffentlichungen durch die Massenmedien	12.
Urheber- und Verlagsrechtssachen	12.
Streitigkeiten aus Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder Unternehmenspersönlichkeitsrechts durch Äußerungen oder Bildveröffentlichungen	12.
Geschmacksmuster- bzw. Designsachen	14c
Kartellstreitsachen	14d
Energiewirtschaftssachen	14d
Wohnungseigentumssachen	19., 25.
Streitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften	22.
Reisevertragssachen	22.
Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel	18b
Mergers & Acquisitions	24.

Übersicht über wesentliche Sonderzuständigkeiten der Kammern für Handelssachen:

Gegenstand	KfH
Verfahren im zweiten Rechtszuge im Sinne des § 100 GVG, mit Ausnahme der in die Zuständigkeit der 4., 7. oder 8. Kammer für Handelssachen fallenden Sachen und der Verfahren, die von dem Landgericht in Handelssachen zu treffende zweitinstanzliche Entscheidungen auf den Gebieten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Gegenstand haben	5.
Vertragshilfesachen	1.
Entscheidungen nach der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, mit Ausnahme der Verfahren nach § 246 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes	1., 3., 5.
Entscheidungen nach dem Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts	1., 3., 5.
Entscheidungen nach der Verordnung über die gerichtliche Entscheidung in Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen	1., 3., 5.
Mergers & Acquisitions	2.
Allgemeine erstinstanzliche Sachen, soweit der Rechtsstreit einen internationalen Bezug aufweist und die Parteien übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache führen wollen und auf einen Dolmetscher verzichten	2.
Sachen des unlauteren Wettbewerbs sowie des Kennzeichen- und Geschmacksmusterrechts bzw. Designrechts einschließlich der Verfahren betreffend Vertragsstrafen wegen der Verletzung eines der vorgenannten Schutzrechte	4., 7., 8.
Die von dem Landgericht in Handelssachen zu treffenden zweitinstanzlichen Entscheidungen auf den Gebieten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	1.
Kartellstreitsachen (§ 87 GWB) einschließlich der Verfahren betreffend Vertragsstrafen wegen Kartellverstößen und der Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz, soweit eine Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen begründet ist	6.
Sachen des Verlagsrechts	8.
Entscheidungen nach § 51a und § 51b GmbHG	10.

**Übersicht über die Zuständigkeiten
der erstinstanzlichen Strafkammern
in allgemeinen Beschwerdesachen:**

Buchstabe	Strafkammer
A	18. gr. Strafkammer
B	3. gr. Strafkammer
C	2. gr. Strafkammer
D	14. gr. Strafkammer
E	9. gr. Strafkammer
F	11. gr. Strafkammer
G	11. gr. Strafkammer
H	8. gr. Strafkammer
I	9. gr. Strafkammer
J	17. gr. Strafkammer
K	4. gr. Strafkammer
L	17. gr. Strafkammer
M	10. gr. Strafkammer
N	3. gr. Strafkammer
O	16. gr. Strafkammer
P	2. gr. Strafkammer
Q	20. gr. Strafkammer
R	14. gr. Strafkammer
S	20. gr. Strafkammer
T	15. gr. Strafkammer
U	18. gr. Strafkammer
V	17. gr. Strafkammer
W	16. gr. Strafkammer
X	15. gr. Strafkammer
Y	8. gr. Strafkammer
Z	10. gr. Strafkammer

A. Geschäftsverteilung

I. Die Zivilkammern

1. Zivilkammer

Erbrechtliche Streitigkeiten im Sinne von § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG einschließlich Erbschafts Kauf

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Galle
Beisitzer:		Richterin am LG	Dr. Gruneberg (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Oswald

1a Zivilkammer

- a) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz
- b) Die nach der Übergangsregelung unter F.2. dieses Geschäftsverteilungsplans von der 1. Zivilkammer übernommenen erbrechtlichen Streitigkeiten

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Stuwe
Beisitzer:		Richterin am LG	Oswald (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Dr. Gruneberg

2a Zivilkammer

- a) Sachen des Namens- und Kennzeichenrechts einschließlich der Verfahren betreffend Vertragsstrafen wegen der Verletzung eines Namens- und/oder Kennzeichenrechts sowie der Anordnungsverfahren gemäß § 19 Abs. 9 MarkenG und der damit im Zusammenhang stehenden wettbewerbsrechtlichen Ansprüche (z.B. aus § 6 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 UWG)
- b) Verfahren und Ansprüche wegen
- unberechtigter Berühmung oder Verwarnung aus den unter a) genannten Kennzeichenrechten oder
 - unberechtigter Übernahme eines der unter a) genannten Kennzeichen

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Dr. Drees
Beisitzer:		Richterin am AG	Dr. Nottmeier (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Papeo

2b Zivilkammer

- a) Ansprüche gegen Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts wegen Überschreitung amtlicher Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen durch Richter, Beamte und andere Träger eines öffentlichen Amtes (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG), auch wenn die Amtspflichtverletzung zu einem Verkehrsunfall geführt hat; dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeit der 3. Zivilkammer begründet ist
- b) Enteignungssachen
- c) Ansprüche gegen Notare wegen Amtspflichtverletzungen
- d) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Dr. Hoffmann
Beisitzer:		Richterin am LG	Papeo (stv. Vors.)
		Richterin am AG	Dr. Nottmeier

3. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (Turnuskreise V, W und X).
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Brüggemann
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. Vitkas (stv. Vors.)
		Richterin	Eichler

3a Zivilkammer

- a) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (Turnuskreise V, W und X).
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	N.N.
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. Pitzen (stv. Vors.)
		Richter am LG	Rütz (weiterer stv. Vors.)
		Richter am LG	Dr. Vitkas

4a Zivilkammer

Patentstreitkammer

Streitigkeiten gemäß den Turnuskreisen J, K und Q

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Dr. Thom
Beisitzer:		Richterin am LG	Knappke (stv. Vors.)
		Richterin	Dr. Bongartz

4b Zivilkammer

Patentstreitkammer

Streitigkeiten gemäß den Turnuskreisen J, K und Q

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Voß
Beisitzer:		Richterin am LG	Dr. Schröder (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Hammans

4c Zivilkammer

Patentstreitkammer

Streitigkeiten gemäß den Turnuskreisen J, K und Q

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Klepsch
Beisitzer:		Richterin am LG	Wimmers (stv. Vors.)
		Richter	Dr. Janich

5. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Miet- oder Pachtverträgen (Turnuskreise G und H)
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz
- c) Streitigkeiten des zweiten Rechtszuges aus dem Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit Entscheidungen der Abteilungen 10c bis 40 betroffen sind,
 - aa) aus Miet- und Pachtverträgen über Wohnräume, sonstige Räume und Grundstücke
 - bb) in Wohnungsangelegenheiten (Verfahren, in denen eine Wohnung oder ein Teil einer Wohnung oder ein Entgelt dafür den unmittelbaren Gegenstand des Streites bildet)

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Strupp-Müller
Beisitzer:		Richterin am LG	Barekzai (stv. Vors.)
		Richterin	Dr. Petzinka

6. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten über Ansprüche betreffend Bausachen (Turnuskreise N, O und P)

- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Runge
Beisitzer:		Richterin am LG	Kürten (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Krüger
		Richterin am LG	Jedicke

7. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten über Ansprüche betreffend Bausachen (Turnuskreise N, O und P)

- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Sackermann
Beisitzer:		Richterin am LG	Köster (stv. Vors.)
		Richterin	Löffers

8. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften sowie Kapitalanlagesachen (Turnuskreise E, L und M)
- b) Streitigkeiten aus dem Recht der Insolvenz- und Gläubigeranfechtung (Turnuskreise I, L und M).
- c) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz
- d) Verfahren wegen des „Diesel-“ bzw. „Abgasskandals“ (Turnuskreis R)

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. G. Schmitz
Beisitzer:		Richterin am LG	Ahmed Daud (stv. Vors.)
		Richter am LG	Kölbl (Richter kraft Auftrags)

9. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (Turnuskreise S, T und U)
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dietrich
Beisitzer:		Richter am LG	Prof. Dr. Niehaus (stv. Vors.)
		Richter	Hillus

9a Zivilkammer

- a) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (Turnuskreise S, T und U)

- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Gundlach
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. Ernst (stv. Vors.)
		Richterin	Gerold

10. Zivilkammer

- a) Die am 31. Dezember 2023 im Bestand der 10. Zivilkammer vorhandenen Verfahren.
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Matz
Beisitzer:		Richter am LG	Meißner (stv. Vors.)
		Richterin	Weckesser
		Richterin	Dr. Schirmer

11. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten aus dem Maklerrecht
- b) Streitigkeiten über Ansprüche betreffend Bausachen (Turnuskreise N, O und P)
- c) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	N.N.
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. F. Schmitz (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Freymann (weitere stv. Vors.)
		Richterin am LG	Krüger

12. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs (Turnuskreis F)
- b) Sachen des Urheber- und Verlagsrechts einschließlich der Filmsachen, der Streitigkeiten nach dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie mit Ausnahme der angewandten Kunst und ihrer Entwürfe
- c) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen
- d) Verfahren im Sinne des § 15 GeschGehG, soweit sie nicht in die Turnuskreise J und K fallen
- e) Nicht in die Zuständigkeit der 2b Zivilkammer zu a) fallende Streitigkeiten aus Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des Unternehmenspersönlichkeitsrechts sowie des Ehrenschutzes durch Äußerungen, Bildveröffentlichungen, der tatsächlich erfolgten oder mutmaßlichen Erstellung von Bildnissen bzw. Videoaufzeichnungen sowie der Innehabung von Bildnissen bzw. Filmaufnahmen einer Person. Dies gilt auch, soweit sich der Antrag mittelbar gegen Äußerungen durch Wiedergabe in Ergebnislisten von Suchmaschinen wendet.
- f) Streitigkeiten nach § 1 UKlaG
- g) Anordnungsverfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG
- h) Verfahren nach § 21 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG).

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	von Gregory
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. Wesselburg (stv. Vors.)
		Richterin	Krönig

312. Zivilkammer

Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	von Gregory
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. Wesselburg (stv. Vors.)
		Richterin	Krönig

13. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften sowie Kapitalanlagesachen (Turnuskreise E, L und M)
- b) Streitigkeiten aus dem Recht der Insolvenz- und Gläubigeranfechtung (Turnuskreise I, L und M)
- c) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz
- d) Verfahren wegen des „Diesel-“ bzw. „Abgasskandals“ (Turnuskreis R)

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Papst
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. A. Schmitz (stv. Vors.)
		Richter	Kraneburg

14c Zivilkammer

- a) Streitigkeiten aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs (Turnuskreis F)
- b) Geschmacksmuster- bzw. Designsachen einschließlich der Verfahren betreffend Vertragsstrafen wegen der Verletzung eines Geschmacksmusterrechts sowie der Anordnungsverfahren gemäß § 46 Abs. 9 GeschmMG bzw. DesignG und der damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche
- c) Urheberrechtsansprüche betreffend Werke der angewandten Kunst und ihrer Entwürfe
- d) Anordnungsverfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Brückner-Hofmann
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. Fleckenstein (stv. Vors.)
		Richterin	Fardel

314c Zivilkammer

Die am 31. Dezember 2023 im Bestand der 314c Zivilkammer vorhandenen Verfahren.

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Brückner-Hofmann
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. Fleckenstein (stv. Vors.)
		Richterin	Fardel

14d Zivilkammer

Kartellstreitkammer

- a) Kartellstreitsachen (§ 87 GWB) einschließlich der Verfahren betreffend Vertragsstrafen wegen Kartellverstößen und der Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz, die bei dem Landgericht Düsseldorf durch die Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte und über die gerichtliche Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 30. August 2011 (GV.NRW 2011, 467 ff.) konzentriert sind, soweit nicht die 4a, 4b oder 4c Zivilkammer zuständig sind
- b) Rechtsstreitigkeiten, die die Anwendung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) zum Gegenstand haben oder deren Entscheidung ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach dem EEG zu treffen ist

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Stuwe
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. Fleckenstein (stv. Vors.)
		Richterin	Fardel

14e Zivilkammer

- a) Streitigkeiten über Ansprüche betreffend Bausachen (Turnuskreise N, O und P)

- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Heidtkamp-Pöhler
Beisitzer:		Richterin am LG	Kraus (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Marquardt (bis 04.01.2024)
		Richterin	Hollekamp (ab 05.01.2024)

15. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten über Ansprüche betreffend Bausachen (Turnuskreise N, O und P)
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Küssner
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. Göler von Ravensburg (stv. Vors.)
		Richterin	Wagner

16. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten über Ansprüche betreffend Bausachen (Turnuskreise N, O und P)

- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Henning
Beisitzer:		Richterin am LG	Herrnberger (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Dr. Bokermann

17. Zivilkammer

Entscheidungen nach der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Konzentrations-VO Gesellschaftsrecht) vom 8. Juni 2010 (GVBl. NRW 2010, Seite 333), geändert durch Änderungsverordnung vom 11. April 2011 (GVBl. NRW 2011, Seite 230), mit Ausnahme der Verfahren nach § 246 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes, soweit die Verfahren bei der Zivilkammer anhängig gemacht werden

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Bronczek
Beisitzer:	Vors.	Richter am LG	Dr. Vomhof (stv. Vors.)
	Vors.	Richterin am LG	Dr. Benda

18. Zivilkammer

Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vizepräsident	des LG	N.N.
Beisitzer:	Richterin	am LG	Meier (stv. Vors.)
	Richter	am LG	Renner (weiterer stv. Vors.)
	Richterin		Alacayir

18a Zivilkammer

Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Bronczek
Beisitzer:	Vors.	Richter am LG	Dr. Vomhof (stv. Vors.)
	Vors.	Richterin am LG	Stickeler

18b Zivilkammer

- a) Entscheidungen nach den Brüsseler und Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
- b) Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel
- c) Anträge auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung (Art. 45 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) gemäß § 1115 ZPO
- d) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Thelen
Beisitzer:	Vors.	Richterin am LG	Dr. Benda (stv. Vor.)
	Vors.	Richter am LG	Stuwe
	Vors.	Richter am LG	Seifert
	Vors.	Richter am LG	Dr. Vomhof (nur für die bis zum 31.12.2021 in sein Dezernat fallenden, nicht erledigten Verfahren)

18c Zivilkammer

Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Rambo
Beisitzer:	Vors.	Richter am LG	Dr. Theißen (stv. Vors.)
	Vors.	Richterin am LG	Dr. Benda

19. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz gemäß § 43 Abs. 2 WEG aus dem Amtsgerichtsbezirk Neuss und aus den Landgerichtsbezirken Duisburg und Mönchengladbach
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen zweiter Instanz
- c) In Verfahren der vorläufigen Kontenpfändung gemäß § 946 ZPO bzw. VO (EU) Nr. 655/2014 zu treffende richterliche Entscheidungen
- d) Entscheidungen nach § 5 FamFG, soweit nicht eine Kammer für Handelssachen zuständig ist
- e) Aus allen Amtsgerichtsbezirken die Notarkostensachen und Beschwerden gemäß § 15 BNotO, § 54 BeurkG mit den Anfangsbuchstaben A bis K der Kostenschuldner bzw. Beschwerdeführer
- f) Aus dem Amtsgerichtsbezirk Neuss sowie – für Streitigkeiten nach § 43 Abs. 2 WEG – aus den Landgerichtsbezirken Duisburg und Mönchengladbach:
 - aa) Alle vom Landgericht zu treffenden erstinstanzlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die 17. Zivilkammer zuständig ist,
 - bb) Beschwerdesachen, soweit nicht eine andere Kammer oder Kammer für Handelssachen zuständig ist
 - cc) Entscheidungen betreffend die Ablehnung von Richtern, soweit nicht eine andere Kammer oder Kammer für Handelssachen zuständig ist

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Wördehoff
Beisitzer:		Richter am LG	Hein (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Müßel

20. Zivilkammer

Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen zweiter Instanz

Besetzung:

Vorsitzende:	Präsidentin des LG	Fleischer
Beisitzer:	Richterin am LG	Ratz (stv. Vors.)
	Richter am LG	Renner

21. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Miet- oder Pachtverträgen (Turnuskreise G und H)
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz
- c) Streitigkeiten des zweiten Rechtszuges aus dem Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit nicht die 5. Zivilkammer zuständig ist,
 - aa) aus Miet- und Pachtverträgen über Wohnräume, sonstige Räume und Grundstücke
 - bb) in Wohnungsangelegenheiten (Verfahren, in denen eine Wohnung oder ein Teil einer Wohnung oder ein Entgelt dafür den unmittelbaren Gegenstand des Streites bildet)

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Kaldenhoff
Beisitzer:		Richterin am LG	Marquardt (stv. Vors.)
		Richterin	Milosevic

22. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten aus Reiseverträgen, Verträgen mit Reiseveranstaltern über die Verschaffung einzelner Reiseleistungen im Sinne von § 651a Abs. 3 BGB und Verträgen, die die Beförderung von Personen und Reisegepäck zum Gegenstand haben
- b) Streitigkeiten aus der Vermittlung von Reise- und Personenbeförderungsverträgen
- c) Streitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften sowie aus der Beförderung von Gütern
- d) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen zweiter Instanz

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Schiminowski
Beisitzer:		Richterin am LG	Eckhoff (stv. Vors.)
		Richter	Dr. Kunst

23. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Miet- oder Pachtverträgen (Turnuskreise G und H)
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz
- c) Entscheidungen nach § 36 ZPO
- d) Streitigkeiten des zweiten Rechtszuges aus den Amtsgerichtsbezirken Neuss, Langenfeld und Ratingen
 - aa) aus Miet- und Pachtverträgen über Wohnräume, sonstige Räume und Grundstücke
 - bb) in Wohnungsangelegenheiten (Verfahren, in denen eine Wohnung oder ein Teil einer Wohnung oder ein Entgelt dafür den unmittelbaren Gegenstand des Streites bildet)

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Maurer
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. Fischbach (stv. Vors.)
		Richterin	Dr. Blume

24. Zivilkammer

Dem Landgericht Düsseldorf gemäß § 1 der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus den Bereichen der Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions), der Informationstechnologie und Medientechnik sowie der Erneuerbaren Energien vom 22.11.2021 zugewiesene Verfahren, für den Bezirk des Landgerichts Düsseldorf jedoch unabhängig von der Höhe des Streitwerts und unter Einbeziehung von Schadensersatzansprüchen aus Transaktionsverträgen.

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Papst
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. A. Schmitz (stv. Vors.)
		Richter	Kraneburg

25. Zivilkammer

- a) insolvenzrechtliche Beschwerden und insolvenzrechtliche Streitigkeiten, soweit es sich bei letzteren um Klagen handelt, mit denen Schadensersatzansprüche nach § 253 Abs. 4 S. 3 InsO geltend gemacht werden sowie Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) und Streitigkeiten, mit denen Schadensersatzansprüche nach § 66 Abs. 5 StaRUG geltend gemacht werden.
- b) Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz gemäß § 43 Abs. 2 WEG aus den Amtsgerichtsbezirken Düsseldorf, Langenfeld und Ratingen und aus den Landgerichtsbezirken Wuppertal, Krefeld und Kleve
- c) Beschwerden gegen die nach dem OBG und dem PolG NW zu treffenden richterlichen Maßnahmen
- d) Entscheidungen betreffend die Ablehnung von Richtern in den vorgenannten Fällen
- e) Aus allen Amtsgerichtsbezirken die Notarkostensachen und Beschwerden gemäß § 15 BNotO, § 54 BeurkG mit den Anfangsbuchstaben L bis Z der Kostenschuldner bzw. Beschwerdeführer
- f) Aus allen Amtsgerichtsbezirken die Beschwerden in Unterbringungs- und Betreuungssachen, einschließlich der betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen.
- g) Aus den Amtsgerichtsbezirken Düsseldorf, Langenfeld und Ratingen sowie – für Streitigkeiten nach § 43 Abs. 2 WEG – aus den Landgerichtsbezirken Wuppertal, Krefeld und Kleve:
 - aa) Alle vom Landgericht zu treffenden erstinstanzlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die 17. Zivilkammer zuständig ist,
 - bb) Beschwerdesachen, soweit nicht eine andere Kammer oder Kammer für Handelssachen zuständig ist
 - cc) Entscheidungen betreffend die Ablehnung von Richtern, soweit nicht eine andere Kammer oder Kammer für Handelssachen zuständig ist

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Pahlke
Beisitzer:		Richterin am LG	Radtke (stv. Vors.)
		Richter	Dr. Scheerbarth

26. Zivilkammer

- a) Beschwerden gegen alle nach dem Aufenthaltsgesetz zu treffenden Freiheitsentziehungsmaßnahmen
- b) Verfahren nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG)
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW – StrUG NRW)

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Elschner
Beisitzer:		Richterin am LG	Zachcial (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Reich

II. Die Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen

- a) Vertragshilfesachen
- b) Entscheidungen nach der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Konzentrations-VO Gesellschaftsrecht) vom 8. Juni 2010 (GVBl. NRW 2010, Seite 333), geändert durch Änderungsverordnung vom 11. April 2011 (GVBl. NRW 2011, Seite 230), mit Ausnahme der Verfahren nach § 246 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes, soweit die Verfahren bei der Kammer für Handelssachen anhängig gemacht werden
- c) Entscheidungen nach dem Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts
- d) Entscheidungen nach der Verordnung über die gerichtliche Entscheidung in Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen (Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen-Konzentrations-VO § 66 WpÜG) vom 31. Mai 2005 (GVBl. NRW 2005, Seite 625)
- e) Die von dem Landgericht in Handelssachen zu treffenden zweitinstanzlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Dr. Benda

Handelsrichter	Dr. Brockmeier
Handelsrichter	Droste
Handelsrichter	Franzen
Handelsrichter	Goebel
Handelsrichter	Lenerz
Handelsrichter	Dr. Schade
Handelsrichter	Dr. Schilling
Handelsrichter	Tholl

2. Kammer für Handelssachen

- a) Dem Landgericht Düsseldorf gemäß § 1 der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus den Bereichen der Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions), der Informationstechnologie und Medientechnik sowie der Erneuerbaren Energien vom 22.11.2021 zugewiesene Verfahren, für den Bezirk des Landgerichts Düsseldorf jedoch unabhängig von der Höhe des Streitwerts und unter Einbeziehung von Schadensersatzansprüchen aus Transaktionsverträgen.
- b) Allgemeine erstinstanzliche Sachen, soweit der Rechtsstreit einen internationalen Bezug aufweist und die Parteien übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache führen wollen und auf einen Dolmetscher verzichten.
- Der Rechtsstreit wird an die Kammer abgegeben, wenn die klagende Partei mit der Klageschrift bzw. Anspruchsbegründungsschrift oder die beklagte Partei im Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens mit der Verteidigungsanzeige bzw. bei Anberaumung eines frühen ersten Termins mit der Klageerwidernung dies beantragen und die andere Partei diesem Antrag mit ihrem nächsten Schriftsatz (nach Kenntnis) beitrifft. Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten, wenn das Verfahren aus nachträglich eintretenden Gründen in deutscher Sprache fortgeführt wird

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Papst
Handelsrichterin			Calasan
Handelsrichter			Kohl
Handelsrichter			Piller
Handelsrichter			Dr. Platt
Handelsrichterin			Dr. Scholz
Handelsrichterin			Siedschlag

3. Kammer für Handelssachen

- a) Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen
- b) Entscheidungen nach der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Konzentrations-VO Gesellschaftsrecht) vom 8. Juni 2010 (GVBl. NRW 2010, Seite 333), geändert durch Änderungsverordnung vom 11. April 2011 (GVBl. NRW 2011, Seite 230), mit Ausnahme der Verfahren nach § 246 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes, soweit die Verfahren bei der Kammer für Handelssachen anhängig gemacht werden
- c) Entscheidungen nach dem Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts
- d) Entscheidungen nach der Verordnung über die gerichtliche Entscheidung in Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen (Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen-Konzentrations-VO § 66 WpÜG) vom 31. Mai 2005 (GVBl. NRW 2005, Seite 625)

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Bronczek

Handelsrichter		Abel
Handelsrichterin		Ebert
Handelsrichter		Hahn
Handelsrichter		Plum
Handelsrichterin		Salzberg
Handelsrichterin		Steinbrück
Handelsrichter		Thören
Handelsrichter		Walke

4. Kammer für Handelssachen

Sachen des unlauteren Wettbewerbs sowie des Kennzeichen- und Geschmacksmuster- bzw. Designrechts einschließlich der Verfahren betreffend Vertragsstrafen wegen der Verletzung eines der vorgenannten Schutzrechte mit den Anfangsbuchstaben F, H, J und K.

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Dr. Benda

Handelsrichter	Balka
Handelsrichter	Buchbender
Handelsrichter	Espey
Handelsrichter	Rieck
Handelsrichter	Scheidhauer
Handelsrichter	Siebert
Handelsrichter	Söffge
Handelsrichterin	Thedens

5. Kammer für Handelssachen

- a) Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen
- b) Entscheidungen nach der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Konzentrations-VO Gesellschaftsrecht) vom 8. Juni 2010 (GVBl. NRW 2010, Seite 333), geändert durch Änderungsverordnung vom 11. April 2011 (GVBl. NRW 2011, Seite 230), mit Ausnahme der Verfahren nach § 246 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes, soweit die Verfahren bei der Kammer für Handelssachen anhängig gemacht werden
- c) Entscheidungen nach dem Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts
- d) Entscheidungen nach der Verordnung über die gerichtliche Entscheidung in Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen (Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen-Konzentrations-VO § 66 WpÜG) vom 31. Mai 2005 (GVBl. NRW 2005, Seite 625)
- e) Verfahren im zweiten Rechtszuge im Sinne des § 100 GVG, mit Ausnahme der
 - in die Zuständigkeit der 4., 7. oder 8. Kammer für Handelssachen fallenden Sachen und
 - Verfahren, die von dem Landgericht in Handelssachen zu treffende zweitinstanzliche Entscheidungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Gegenstand haben

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Dr. Vomhof

Handelsrichterin	Ballauf
Handelsrichterin	Begale
Handelsrichter	Graf zu Eulenburg
Handelsrichter	Jeremias
Handelsrichter	Klein
Handelsrichterin	Stratmann
Handelsrichterin	Teixeira da Graca
Handelsrichter	Walgenbach

6. Kammer für Handelssachen

- a) Kartellstreitsachen (§ 87 GWB) einschließlich der Verfahren betreffend Vertragsstrafen wegen Kartellverstößen und der Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz, die bei dem Landgericht Düsseldorf durch die Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte und über die gerichtliche Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 30. August 2011 (GV.NRW 2011, 467 ff.) konzentriert sind, soweit eine Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen begründet ist
- b) Rechtsstreitigkeiten, die die Anwendung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) zum Gegenstand haben oder deren Entscheidung ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach dem EEG zu treffen ist

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Stuwe
Handelsrichter			Denkhaus
Handelsrichter			Frankenheim
Handelsrichter			Kuntz
Handelsrichter			Kohl
Handelsrichter			Dr. Platt
Handelsrichterin			Dr. Schubert
Handelsrichterin			Siedschlag
Handelsrichter			Wolfgarten

7. Kammer für Handelssachen

Sachen des unlauteren Wettbewerbs sowie des Kennzeichen- und Geschmacksmuster- bzw. Designrechts einschließlich der Verfahren betreffend Vertragsstrafen wegen der Verletzung eines der vorgenannten Schutzrechte mit den Anfangsbuchstaben D, G, L, R, S und W

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Brückner-Hofmann

Handelsrichter	Franken
Handelsrichter	Fuhr
Handelsrichter	Göbel
Handelsrichter	Jahn
Handelsrichter	Rösner
Handelsrichterin	Dr. Schneider
Handelsrichter	Schwarz
Handelsrichter	Wittke

8. Kammer für Handelssachen

- a) Sachen des unlauteren Wettbewerbs sowie des Kennzeichen- und Geschmacksmuster- bzw. Designrechts einschließlich der Verfahren betreffend Vertragsstrafen wegen der Verletzung eines der vorgenannten Schutzrechte mit den Anfangsbuchstaben A bis C, E, I, M bis Q sowie T bis V und X bis Z.
- b) Sachen des Verlagsrechts

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Seifert

Handelsrichter	Baum
Handelsrichter	Fedderke
Handelsrichterin	Ihlefeldt-Schlipköter
Handelsrichter	Dr. Marten
Handelsrichter	Merry
Handelsrichter	Röskes
Handelsrichterin	Dr. Scholz
Handelsrichter	Wennmacher

9. Kammer für Handelssachen

Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Stickeler

Handelsrichter	Briel
Handelsrichter	Bublitz
Handelsrichterin	Calasan
Handelsrichter	Klein
Handelsrichter	Kruk
Handelsrichter	Mekelburger
Handelsrichter	Piller
Handelsrichter	Reinhardt

10. Kammer für Handelssachen

- a) Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen
- b) Entscheidungen nach § 51a und § 51b GmbHG

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Rambo

Handelsrichter	Girgott
Handelsrichter	Kühn
Handelsrichter	Kulesza
Handelsrichterin	Langwald
Handelsrichter	Ludwig
Handelsrichter	Schnorrenberger
Handelsrichter	Staade
Handelsrichter	Volkmann

11. Kammer für Handelssachen

Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Dr. Theißen

Handelsrichterin	Dinges
Handelsrichterin	Dr. Gessner-Ulrich
Handelsrichter	Grondinger-von Steinsdorff
Handelsrichter	Kolvenbach
Handelsrichter	Lamers
Handelsrichter	Rohler
Handelsrichter	Dr. Seeger
Handelsrichter	Spiecker
Handelsrichter	Walter

III. Die Entschädigungskammer

Entschädigungssachen

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Dr. Hoffmann
Beisitzer:		Richterin am LG	Papeo (stv. Vors.)
		Richterin am AG	Dr. Nottmeier

IV. Die großen Strafkammern

1. (gr.) Strafkammer

- a) Schwurgerichtssachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG
- b) Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) in Schwurgerichtssachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG
- c) Beschwerde- und Einziehungssachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) gegen Unbekannt, soweit nicht die Zuständigkeit der 2. oder der 14. gr. Strafkammer gegeben ist
- d) Gerichtliche Festsetzung der einem Zeugen, Sachverständigen oder einer sonstigen Person zu gewährenden Entschädigung, soweit die genannten Personen von dem Staatsanwalt herangezogen worden sind (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JVEG)
- e) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 11., 12. und 20. gr. Strafkammer
- f) Nicht anderweitig verteilte Zuständigkeiten in Strafverfahren

Sitzungstage: Dienstag, Donnerstag und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Drees
Beisitzer:		Richterin am LG	Waldmann (stv. Vors.)
		Richterin	Schildgen

2. (gr.) Strafkammer

- a) Nach § 74a GVG der Strafkammer des Landgerichts zugewiesene Strafsachen, unter Einbeziehung der Beschwerde- und Einziehungssachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO), auch soweit gegen Unbekannt (Staatsschutzkammer)
- b) Nicht besonders verteilte Strafsachen erster Instanz
- c) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben C und P.
- d) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 20. Strafkammer
- e) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 1., der 4. gr., der 16. und der ehemaligen 31. gr. Strafkammer - soweit es sich um Schwurgerichtssachen handelt, wird die 2. gr. Strafkammer zum Schwurgericht bestimmt.

Sitzungstag: Montag, Dienstag, Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Elschner
Beisitzer:		Richterin am LG	Zachcial (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Reich

3. (gr.) Strafkammer

- a) Nicht besonders verteilte Strafsachen erster Instanz
- b) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben B und N
- c) Entscheidungen als gemeinschaftliches oberes Gericht gemäß §§ 14 ff. StPO
- d) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 8. Strafkammer
- e) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 2. und 9. gr. Strafkammer; soweit es sich um Staatsschutzsachen handelt, wird die 3. gr. Strafkammer zur Staatsschutzkammer bestimmt

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Bernardy
Beisitzer:		Richterin am LG	Claas (stv. Vors.)
		Richterin	Steffens-Lutz

4. (gr.) Strafkammer

- a) Nicht besonders verteilte Strafsachen erster Instanz
- b) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit dem Anfangsbuchstaben K
- c) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 2. Strafkammer.
- d) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 8. gr. Strafkammer

Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch und Freitag

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Reucher-Hodges
Beisitzer:		Richterin am LG	Schmidt (stv. Vors.)
		Richter am LG	Rzymek

8. (gr.) Strafkammer

- a) Nicht besonders verteilte Strafsachen erster Instanz
- b) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben H und Y
- c) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 3. Strafkammer

Sitzungstag: Mittwoch, Donnerstag, Freitag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Wißmann
Beisitzer:		Richterin am LG	Bühler (stv. Vors.)
		Richter am LG	Dr. T. Schmitz

9. (gr.) Strafkammer

- a) Nicht besonders verteilte Strafsachen erster Instanz

- b) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben E und I

Sitzungstag: Montag und Mittwoch

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Wierum
Beisitzer:		Richter am LG	Rzymek (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Dr. Wendeburg

10. (gr.) Strafkammer

- a) Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG
- b) Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG mit den Anfangsbuchstaben H bis M
- c) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben M und Z
- d) Beschwerdesachen gegen Überwachungsmaßnahmen durch den Amtsrichter nach den §§ 148 Abs. 2, 148a Abs. 1 StPO
- e) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 14. gr. Strafkammer

Sitzungstage: Montag, Dienstag und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Fuchs
Beisitzer:		Richter am LG	Hutsch (stv. Vors.)
		Richter am LG	Witte
		Richterin	Weckesser

11. (gr.) Strafkammer

- a) Strafsachen aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Grundstoffüberwachungsgesetz und das Arzneimittelgesetz, auch soweit es sich zugleich um Zoll- und Steuerstrafsachen handelt
- b) Nicht besonders verteilte Strafsachen erster Instanz
- c) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben F und G.
- d) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 4., der 12. und der 1. gr. Strafkammer; soweit es sich um Schwurgerichtssachen handelt, wird die 11. gr. Strafkammer zum Schwurgericht bestimmt
- e) Mehrfach gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 15. gr. Strafkammer

Sitzungstag: Montag, Dienstag und Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Immel
Beisitzer:		Richterin am LG	Maiworm (stv. Vors.)
		Richterin	Jenewein

12. (gr.) Strafkammer

- a) Strafsachen aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Grundstoffüberwachungsgesetz und das Arzneimittelgesetz, auch soweit es sich zugleich um Zoll- und Steuerstrafsachen handelt
- b) Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) in Strafsachen aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, auch soweit es sich zugleich um Zoll- und Steuerstrafsachen handelt
- c) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 11. gr. Strafkammer aus deren Zuständigkeit zu a)

Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Maiworm
Beisitzer:		Richterin am LG	Lohn (stv. Vors.)
		Richter	Dr. Kübler

13. (gr.) Strafkammer

Die dem Landgericht gemäß § 74a Abs. 4 GVG unmittelbar oder nach einem auf diese Vorschrift verweisenden Bundes- oder Landesgesetz (z.B. § 18 PolG NRW) zugewiesenen Aufgaben.

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Schiminowski
Beisitzer:		Richterin am LG	Eckhoff (stv. Vors.)
		Richter	Dr. Kunst

Vertreter: Die Vertretung richtet sich nach der für die 22. Zivilkammer bestimmten Regel

14. (gr.) Strafkammer

- a) Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG
- b) Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG mit den Anfangsbuchstaben A bis G sowie gegen Unbekannt, insoweit unter Einbeziehung der Einziehungssachen
- c) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben R und D
- d) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 17. Strafkammer
- e) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 18. gr. Strafkammer

Sitzungstage: Mittwoch, Donnerstag und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Geißels
Beisitzer:		Richterin am LG	Dr. Steinbeck (stv. Vors.)
		Richterin	Lampen

15. (gr.) Strafkammer

- a) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 10. Strafkammer. Soweit es sich um Wirtschaftsstrafsachen handelt, wird die 15. Strafkammer zur Wirtschaftsstrafkammer (§ 74c GVG) bestimmt
- b) Strafsachen aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Grundstoffüberwachungsgesetz und das Arzneimittelgesetz, auch soweit es sich zugleich um Zoll- und Steuerstrafsachen handelt
- c) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 17. Strafkammer. Soweit es sich um Wirtschaftsstrafsachen handelt, wird die 15. Strafkammer zur Wirtschaftsstrafkammer (§ 74c GVG) bestimmt
- d) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben T und X

Sitzungstag: Montag, Dienstag und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Stumpe
Beisitzer:		Richter am LG	Haase (stv. Vors.)
		Richter am LG	Dr. Schütz

16. (gr.) Strafkammer

- a) Strafsachen aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Grundstoffüberwachungsgesetz und das Arzneimittelgesetz, auch soweit es sich zugleich um Zoll- und Steuerstrafsachen handelt
- b) Nicht besonders verteilte Strafsachen erster Instanz
- c) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 9. gr. Strafkammer
- d) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben O und W

Sitzungstag: Montag und Dienstag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Büttner
Beisitzer:		Richterin am LG	Moosbrucker (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Schrader

17. (gr.) Strafkammer

- a) Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG
- b) Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG mit den Anfangsbuchstaben T bis Z
- c) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben und J, L und V
- d) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 18. gr. Strafkammer
- e) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 10. gr. Strafkammer
- f) Nicht anderweitig verteilte Zuständigkeiten in Strafverfahren, soweit Wirtschaftsstrafverfahren betroffen sind

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Gerads
Beisitzer:		Richter am LG	Peil (stv. Vors.)
		Richterin	Lewen-Pfeiffer

18. (gr.) Strafkammer

- a) Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG
- b) Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG mit den Anfangsbuchstaben N bis S
- c) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben A und U
- d) Aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 15. gr. Strafkammer
- e) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 14. Strafkammer

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Noltze
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. Schütz (stv. Vors.)
		Richterin	Dr. Knorr-Hardung

20. (gr.) Strafkammer

- a) Nicht besonders verteilte Strafsachen erster Instanz
- b) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben Q und S
- c) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 11. gr. Strafkammer aus deren Zuständigkeit zu b) sowie der 16. gr. Strafkammer und der ehemaligen 31. gr. Strafkammer
- d) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 3. Strafkammer

Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Schwarz
Beisitzer:		Richterin am LG	Büchler (stv. Vors.)
		Richter am LG	Peil

V. Die Jugendkammern

5. Strafkammer

- a) Bei der Jugendkammer angeklagte Jugendschutzsachen (§ 74b GVG)
- b) Entscheidungen über die der Jugendkammer gemäß § 40 Abs. 2 JGG vorgelegten Verfahren (Entscheidung über die Übernahme und – im Falle der Übernahme – Sachentscheidung) aus dem Amtsgerichtsbezirk Neuss
- c) Berufungen gegen Entscheidungen der Jugendschöffengerichte und - insoweit als kleine Jugendkammer - des Jugendrichters aus den Amtsgerichtsbezirk Neuss
- d) Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) in Jugendsachen aus den Amtsgerichtsbezirk Neuss
- e) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 6. Strafkammer
- f) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 7. gr. Strafkammer
- g) Nicht anderweitig verteilte Zuständigkeiten in Strafverfahren, soweit Jugendsachen oder Jugendschutzsachen betroffen sind

Sitzungstage: Montag und Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Drees
Beisitzer:		Richterin am LG	Waldmann (stv. Vors.)
		Richterin	Dr. Schildgen

6. Strafkammer

- a) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 7. Strafkammer

- b) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 5. gr. Strafkammer

Sitzungstage: Mittwoch, Donnerstag Freitag

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Bernardy
Beisitzer:		Richterin am LG	Claas (stv. Vors.)
		Richterin	Steffens-Lutz

7. Strafkammer

- a) Erstinstanzliche Jugendsachen (Anklagen), für die bei Erwachsenen das Schwurgericht zuständig wäre, einschließlich der bei ihr als Jugendkammer angeklagten Jugendschutzsachen (§ 74b GVG)
- b) Sonstige erstinstanzliche Jugendsachen (Anklagen) einschließlich der bei ihr als Jugendkammer angeklagten Jugendschutzsachen (§ 74b GVG)
- c) Entscheidungen über die der Jugendkammer gemäß § 40 Abs. 2 JGG vorgelegten Verfahren (Entscheidung über die Übernahme und – im Falle der Übernahme – Sachentscheidung) aus den Amtsgerichtsbezirken Düsseldorf, Ratingen und Langenfeld
- d) Berufungen gegen Entscheidungen der Jugendschöffengerichte und - insoweit als kleine Jugendkammer - des Jugendrichters aus den Amtsgerichtsbezirken Düsseldorf, Ratingen und Langenfeld
- e) Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) in Jugendsachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf, Ratingen und Langenfeld
- f) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 5. Strafkammer
- g) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 6. gr. Strafkammer

Sitzungstage: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Michalek
Beisitzer:		Richterin am LG	Dr. Wilkat (stv. Vors.)
		Richterin	Dr. Holtkamp

VI. Die Kammern für Bußgeldsachen

1. Kammer für Bußgeldsachen

Bußgeldsachen, soweit nicht die 2. Kammer für Bußgeldsachen zuständig ist

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Drees
Beisitzer:		Richterin am LG	Waldmann (stv. Vors.)
		Richterin	Dr. Schildgen

2. Kammer für Bußgeldsachen

Bußgeldsachen, soweit Jugendliche und Heranwachsende Betroffene sind

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Michalek
Beisitzer:		Richterin am LG	Dr. Wilkat (stv. Vors.)
		Richterin	Dr. Holtkamp

VII. Die Strafvollstreckungskammern

Große Strafvollstreckungskammern

Die der großen Strafvollstreckungskammer obliegenden Entscheidungen werden in der Weise verteilt, dass – angefangen bei der ersten großen Strafvollstreckungskammer – im Wechsel die erste große Strafvollstreckungskammer je 4 und die zweite große Strafvollstreckungskammer je 6 Verfahren erhält. Sind mehrere Verfahren betreffend denselben Verurteilten anhängig, so richtet sich die Zuständigkeit stets nach dem ältesten noch anhängigen Verfahren.

Erste große Strafvollstreckungskammer

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Bernardy
Beisitzer:		Richterin am LG	Claas (stv. Vors.)
		Richter am LG	Dr. T. Schmitz
		Richterin	Steffens-Lutz

Zweite große Strafvollstreckungskammer

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Wierum
Beisitzer:		Richterin am LG	Dr. Wendeburg (stv. Vors.)
		Richterin	Jenewein

Kleine Strafvollstreckungskammer

Alle der kleinen Strafvollstreckungskammer obliegenden Entscheidungen

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Büttner
Beisitzer:		Richterin am LG	Dr. Steinbeck (stv. Vors.)
		Richter am LG	Haase
		Richterin am LG	Lohn
		Richter am LG	Witte
		Richterin am LG	Büchler
		Richterin am LG	Bühler
		Richterin	Lewen-Pfeiffer
		Richterin	Dr. Schildgen
		Richterin	Dr. Holtkamp

VIII. Die kleinen Strafammern

21. (kl.) Strafammer

- a) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen
- b) Berufungen in Strafsachen aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Grundstoffüberwachungsgesetz oder das Arzneimittelgesetz, auch soweit es sich zugleich um Zoll- und Steuerstrafsachen handelt
- c) Berufungen gegen im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) ergangene Urteile
- d) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafammer zurückverwiesene Sachen der 25. und 32. Strafammer

Sitzungstag: Dienstag und Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. RichterIn am LG Baumeister

Vertreter:

- 1. Vors. RichterIn am LG Thelen
- 2. Vors. RichterIn am LG Prote

Weiterer Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG: RichterIn am LG Maiworm, Vertreter: RichterIn Jenewein

22. (kl.) Strafkammer

- a) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen
- b) Berufungen in Strafsachen aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Grundstoffüberwachungsgesetz oder das Arzneimittelgesetz, auch soweit es sich zugleich um Zoll- und Steuerstrafsachen handelt
- c) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 29. Strafkammer
- d) Mehrfach gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 25. und 33. Strafkammer

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Vaupel

Vertreter:

- 1. Vors. Richterin am LG Prote
- 2. Vors. Richterin am LG Baumeister

Weiterer Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Richterin am LG Claas, Vertreterin: Richterin Steffens-Lutz

23. (kl.) Strafkammer

- a) Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG
- b) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen
- c) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 24. Strafkammer
- d) Mehrfach gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen 22. Strafkammer

Sitzungstag: Montag, Mittwoch und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Dr. Noltze

Vertreter:

- 1. Richter am LG Dr. Schütz
- 2. Richterin am LG Büchler

Weiterer Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Richter am LG Dr. Schütz, Vertreterin: Richterin Dr. Holtkamp

24. (kl.) Strafkammer

- a) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen
- b) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 23. Strafkammer
- c) Mehrfach gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 30. Strafkammer

Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Fuchs

Vertreter:

- 1. Richter am LG Hutsch
- 2. Richter am LG Witte

Weiterer Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Richter am LG Hutsch, Vertreter: Richterin am LG Witte

25. (kl.) Strafkammer

- a) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen
- b) Mehrfach gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 23. Strafkammer

Sitzungstage: Montag, Dienstag und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Stumpe

Vertreter:

- 1. Richter am LG Haase
- 2. Richter am LG Dr. Schütz

Weiterer Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Richter am LG Haase, Vertreterin: Richter am LG Dr. Schütz

29. (kl.) Strafkammer

- a) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen
- b) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 22. Strafkammer

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Prote

Vertreter:

1. Vors. Richterin am LG Vaupel

2. Vors. Richterin am LG Thelen

Weiterer Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Richter am LG Hutsch, Vertreterin: Richterin Jenewein

30. (kl.) Strafkammer

- a) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen
- b) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 33. Strafkammer
- c) Mehrfach gemäß § 354 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 24. Strafkammer

Sitzungstag: Mittwoch und Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Geißels

Vertreter:

- 1. Richterin am LG Dr. Steinbeck
- 2. Richter am LG Peil

Weiterer Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Richterin am LG Dr. Steinbeck, Vertreterin: Richterin Lampen

32. (kl.) Strafkammer

- a) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen
- b) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 21. Strafkammer
- c) Mehrfach gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 29. Strafkammer

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. RichterIn am LG Thelen

Vertreter

1. Vors. RichterIn am LG Baumeister

2. Vors. RichterIn am LG Vaupel

Weiterer Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Richter am LG Haase, Vertreterin: RichterIn am LG Schmidt

33. (kl.) Strafkammer

- a) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen
- b) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 30. Strafkammer
- c) Mehrfach gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 32. Strafkammer

Sitzungstage: Donnerstag und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Gerads

Vertreter:

- 1. Richter am LG Peil
- 2. Richterin am LG Lohn

Weiterer Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Richter am LG Peil, Vertreterin: Richterin Lewen-Pfeiffer

IX. Ergänzungsrichterregelung

Ordnet der Vorsitzende einer Strafkammer gemäß § 192 Abs. 2 GVG die Hinzuziehung von Ergänzungsrichtern an, sind in folgender Reihenfolge für die Tätigkeit als Ergänzungsrichter berufen:

- a) Richter am Landgericht Haase
- b) Richterin am Landgericht Büchler
- c) Richterin am Landgericht Bühler
- d) Richter am Landgericht Dr. Schütz
- e) Richterin am Landgericht Dr. Wendeburg

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht jeder anderen dienstlichen Tätigkeit vor.

Wer zum Zeitpunkt der Hinzuziehungsanordnung bereits in einer noch andauernden Hauptverhandlung als Ergänzungsrichter tätig ist oder war, wird nicht erneut als Ergänzungsrichter eingesetzt und gilt als verhindert. Sollten die vorgenannten Richter verhindert sein, ist zum Ergänzungsrichter der/die dienstjüngste, bei gleichem Dienstalder der/die lebensjüngere Richter/in berufen, dem/der am Tag der Anordnung ein Richteramt am Landgericht Düsseldorf übertragen ist. Ausgenommen sind Richter/innen, die an diesem Tag mit nicht mehr als der Hälfte ihrer Arbeitskraft am Landgericht Düsseldorf eingesetzt sind. Bei Verhinderung ist die/der Nächst-Dienstältere berufen.

Auf Antrag des Vorsitzenden der Strafkammer stellt das Präsidium fest, wer nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen Ergänzungsrichter ist.

X. Die Kammer für Baulandsachen

Die nach dem Baugesetzbuch zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden Sachen

Sitzungstag: Mittwoch

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Dr. Hoffmann
Beisitzer:		Richterin am LG	Papeo (stv. Vors.)
		Richterin am AG	Dr. Nottmeier

sowie die vom Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen bestellten Mitglieder:

Richterin am VG	Dr. Meyer
Richter am VG	Wenderoth
Richterin am VG	Knauf (stv.)

XI. Die Kammern für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

1. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Die nach dem Steuerberatungsgesetz vom 16. August 1961 (BGBl. I S. 1301 i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. November 1975 [BGBl. I S. 2735]) zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden berufgerichtlichen Verfahren

Sitzungstag: Freitag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Gerads
Beisitzer:		Richter am LG	Peil (stv. Vors.)
		Richterin	Lewen-Pfeiffer

2. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Die aufgehobenen und an einen anderen Spruchkörper des Landgerichts zurückverwiesenen Entscheidungen der 1. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Sitzungstag: Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Drees
Beisitzer:		Richterin am LG	Waldmann (stv. Vors.)
		Richterin	Dr. Schildgen

B. Vertretungen

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Für Richter, die mehreren, nicht personengleich besetzten Kammern angehören, gilt Folgendes: Der Sitzungsdienst in der Strafkammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor. Bei den Sitzungen der Strafkammern hat die Kammer Vorrang, die zuerst den Termin zur Hauptverhandlung bestimmt hat. | 1 |
| 2. | Soweit nichts anderes bestimmt ist, beginnen die Vertretungen jeweils mit dem dienstjüngeren Richter und setzen sich in der Reihenfolge des Dienstalters fort. Bei gleichem Dienstalter ist der jüngere Richter zunächst zur Vertretung berufen. Eine Vertretung im Bereich der großen Strafkammern geht einer Vertretung im Bereich der kleinen Strafkammern und der Zivilkammern vor. | 2 |
| 3. | <u>Zivilkammern</u> | 3 |
| | a) | 4 |
| | Soweit die Vertretungen nicht innerhalb der Kammern erfolgen können, vertreten sich gegenseitig die Richter der | |
| | 1. und 1a Zivilkammer | |
| | 2b und 14e Zivilkammer | |
| | 3. und 3a Zivilkammer | |
| | 9. und 9a Zivilkammer. | |
| | Die Richter der 4a Zivilkammer werden durch die Richter der 4b Zivilkammer, die Richter der 4b Zivilkammer durch die Richter der 4c Zivilkammer und die Richter der 4c Zivilkammer durch die Richter der 4a Zivilkammer vertreten (Vertretungsring). | 5 |
| | Die Richter der 5. Zivilkammer werden durch die Richter der 21. Zivilkammer, die Richter der 21. Zivilkammer durch die Richter der 23. Zivilkammer und die Richter der 23. Zivilkammer durch die Richter der 5. Zivilkammer vertreten (Vertretungsring). | 6 |
| | Die Richter der 2a Zivilkammer werden von den Richtern der 14c Zivilkammer, die Richter der 14c Zivilkammer durch die Richter der 14d Zivilkammer, die Richter der 14d Zivilkammer durch die Richter der 12. Zivilkammer und die Richter der 12. Zivilkammer durch die Richter der 2a Zivilkammer vertreten (Vertretungsring). Für die Zivilkammern 312 und 314c gelten die Vertretungsregelungen, die für die personengleich besetzten Zivilkammern 12 und 14c gelten. | 7 |

- Die Richter der 6. Zivilkammer werden durch die Richter der 7. Zivilkammer, die Richter der 7. Zivilkammer werden durch die Richter der 11. Zivilkammer, die Richter der 11. Zivilkammer werden durch die Richter der 15. Zivilkammer, die Richter der 15. Zivilkammer werden durch die Richter der 16. Zivilkammer und die Richter der 16. Zivilkammer durch die Richter der 6. Zivilkammer vertreten (Vertretungsring). 8
- Die Richter der 8. Zivilkammer werden durch die Richter der 10. Zivilkammer, die Richter der 10. Zivilkammer durch die Richter der 13. Zivilkammer und die Richter der 13. Zivilkammer durch die Richter der 8. Zivilkammer vertreten (Vertretungsring). Hinsichtlich der Vertretung der 24. Zivilkammer gilt die Regelung zur Vertretung der 13. Zivilkammer entsprechend. 9
- Die Richter der 14d Zivilkammer werden von den Richtern der 18 Zivilkammer vertreten. 10
- Die Richter der 17. Zivilkammer werden von den Mitgliedern der 2b Zivilkammer vertreten. 11
- Die Richter der 18a Zivilkammer werden von den Richtern der 18b Zivilkammer, die Richter der 18b Zivilkammer von den Richtern der 18c Zivilkammer, und die Richter der 18c Zivilkammer von den Richtern der 18a Zivilkammer vertreten (Vertretungsring). 12
- Die Richter der 19. Zivilkammer und der 25. Zivilkammer vertreten sich gegenseitig in den diesen Kammern als Beschwerdekammern zugewiesenen Verfahren und in Notarkostensachen. Im Übrigen vertreten sich gegenseitig die Richter der 19. und der 20. Zivilkammer einerseits sowie die Richter der 22. und der 25. Zivilkammer andererseits. 13
- Die Mitglieder der Entschädigungskammer werden vorrangig durch die Mitglieder der 18. Zivilkammer vertreten, nachrangig durch die Mitglieder der 14e Zivilkammer. 14
- Die Mitglieder der 26. Zivilkammer werden vorrangig durch die Mitglieder der 15. Strafkammer vertreten, nachrangig durch die Mitglieder der 8. Strafkammer. 15

- Sind die Mitglieder der Vertretungskammer(n) sämtlich verhindert, übernehmen die Mitglieder der Zivilkammer(n) mit der in der Zahlen- und Ziffernfolge nach der zu vertretenden Zivilkammer jeweils nächsthöheren Bezeichnung, wobei die 14d, die 17. Zivilkammer, die Zivilkammern 18a bis 18c ,die 24. und 26. Zivilkammer übersprungen werden und auf die 26. Zivilkammer die 1. Zivilkammer folgt (Ringvertretung). 16

- Bei der Bearbeitung der Anordnungsverfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG wird die Vertretung, soweit sie nicht innerhalb der Kammern erfolgen kann, wie folgt geregelt: 17

Vertretene Kammer	Kammermitglieder als Vertreter	
	1.	2.
12. ZK	14c ZK	2a ZK
14c ZK	12. ZK	2a ZK

Sollten bei der Bearbeitung der Anordnungsverfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG die Mitglieder der vorgenannten Vertreterkammern sämtlich verhindert sein, schließt sich der Vertretungsring der 4a bis 4c Zivilkammern an, welcher bei Verfahren der 12. Zivilkammer bei den Richtern der 4a Zivilkammer und bei Verfahren der 14c Zivilkammer bei den Richtern der 4b Zivilkammer beginnt.

18

b)

Abweichend von den vorstehenden Regelungen bestimmt sich die Vertretung für die nachfolgend genannten Zivilkammern (ZK) in den Fällen, in denen die Vertretung für eine Sitzung (mündliche Verhandlung, Termin zur Durchführung der Beweisaufnahme, Erörterungstermin, Güteverfahren) stattzufinden hat, nach folgendem Schema, wobei mit Beisitzer I der stellvertretende Vorsitzende bezeichnet ist und mit Beisitzer II der weitere Beisitzer:

19

ZK	Vertreter 1	Vertreter 2	Vertreter 3
1.	Beisitzer II 3. StrK	Vorsitzender 18. StrK	Beisitzer I 2. StrK
1a	Beisitzer II 2. StrK	Vorsitzende 3. StrK	Beisitzer I 4. StrK
2a	Beisitzer II 8. StrK	Vorsitzender 2. StrK	Beisitzer I 17. StrK
2b	Beisitzer II 7. StrK	Vorsitzende 4. StrK	Beisitzer I 8. StrK
3.	Beisitzer II 10. StrK	Vorsitzende 7. StrK	Beisitzer I 14. StrK
3a	Beisitzer II 11. StrK	Vorsitzender 8. StrK	Beisitzer I 15. StrK
5.	Beisitzer II 12. StrK	Vorsitzender 10. StrK	Beisitzer I 7. StrK
6.	Beisitzer II 14. StrK	Vorsitzender 11. StrK	Beisitzer I 12. StrK
7.	Beisitzer II 17. StrK	Vorsitzende 12. StrK	Beisitzer I 18. StrK
8.	Beisitzer II 18. StrK	Vorsitzender 14. StrK	Beisitzer I 3. StrK
9.	Beisitzer II 3. StrK	Vorsitzender 17. StrK	Beisitzer I 4. StrK
9a	Beisitzer II 7. StrK	Vorsitzender 18. StrK	Beisitzer I 1. StrK
10.	Beisitzer II 8. StrK	Vorsitzender 20. StrK	Beisitzer II 15. StrK
11.	Beisitzer II 10. StrK	Beisitzer I 1. StrK	Beisitzer I 16. StrK
12. 312.	Beisitzer II 11. StrK	Vorsitzender 16. StrK	Beisitzer II 4. StrK
13.	Beisitzer II 12. StrK	Beisitzer I 3. StrK	Beisitzer I 1. StrK
14c 314c	Beisitzer II 14. StrK	Beisitzer I 4. StrK	Beisitzer I 9. StrK
14d	Beisitzer I 17. StrK	Beisitzer I 7. StrK	Beisitzer II 17. StrK

14e	Beisitzer I 18. StrK	Beisitzer I 8. StrK	Beisitzer II 18. StrK
15.	Beisitzer I 1. StrK	Vorsitzender 15. StrK	Beisitzer I 10. StrK
16.	Beisitzer I 2. StrK	Beisitzer I 14. StrK	Beisitzer II 10. StrK
18.	Beisitzer I 16. StrK	Vorsitzender 1. StrK	Beisitzer II 9. StrK
21.	Beisitzer I 3. StrK	Beisitzer I 17. StrK	Beisitzer II 11. StrK
23.	Beisitzer I 7. StrK	Beisitzer I 18. StrK	Beisitzer II 3. StrK
19.	Beisitzer II 1. StrK	Vorsitzende 9. StrK	Beisitzer I 20. StrK
20.	Beisitzer I 7. StrK	Beisitzer I 1. StrK	Beisitzer I 17. StrK
22.	Beisitzer I 18. StrK	Beisitzer II 2. StrK	Beisitzer II 7. StrK
25.	Beisitzer I 9. StrK	Beisitzer II 16. StrK	Beisitzer II 14. StrK
26.	Beisitzer I 8. StrK	Vorsitzender 15. StrK	Beisitzer II 9. StrK

Die Tätigkeit der genannten Vertreter in den ihnen originär zugewiesenen Kammern geht der Vertretungstätigkeit vor. Sind sämtliche Vertreter verhindert, bestimmt sich die Vertretung auch für Sitzungen nach den allgemeinen Vertretungs-Regelungen in B. 3. a). 20

4. Kammern für Handelssachen

a) Bei den Kammern für Handelssachen werden vertreten: 21

Der Vorsitzende der 3. Kammer durch den Vorsitzenden der 5. Kammer,
dieser durch die Vorsitzende der 9. Kammer,
diese und der Vorsitzende der 2. Kammer sowie der Vorsitzende der 6. Kammer,
durch den Vorsitzenden der 10. Kammer,
dieser durch den Vorsitzenden der 11. Kammer,
dieser durch den Vorsitzenden der 3. Kammer (Vertretungsring);

die Vorsitzende der 4. Kammer durch die Vorsitzende der 7. Kammer, 22
diese durch den Vorsitzenden der 8. Kammer,
dieser durch die Vorsitzende der 4. Kammer bezüglich der Sachen mit den Endziffern 1 bis 5
und durch die Vorsitzende der 7. Kammer bezüglich der Sachen mit den Endziffern 6 bis 0
(Vertretungsring).

Ist in den beiden Vertretungsringen eine Vertretung nicht möglich, übernimmt der Vorsitzende 23
der Kammer mit der in der Zahlenfolge nach der zu vertretenden Kammer nächsthöheren Be-
zeichnung die Vertretung.

In den der 1., 3. und 5. Kammer gemeinsam zugewiesenen Sonderzuständigkeiten wird der Vorsitzende der 3. Kammer von dem Vorsitzenden der 5. Kammer vertreten, dieser von der Vorsitzenden der 1. Kammer und diese von dem Vorsitzenden der 3. Kammer. 24

b) Die Handelsrichter vertreten sich innerhalb ihrer Kammer gegenseitig. 25

Darüber hinaus werden die Handelsrichter der 1. Kammer für Handelssachen durch die Handelsrichter der 2., diese durch die Handelsrichter der 3., diese durch die Handelsrichter der 4., diese durch die Handelsrichter der 5., diese durch die Handelsrichter der 6., diese durch die Handelsrichter der 7., diese durch die Handelsrichter der 8., diese durch die Handelsrichter der 9., diese durch die Handelsrichter der 10. diese durch die Handelsrichter der 11. und diese durch die Handelsrichter der 1. Kammer für Handelssachen vertreten. 26

Die Vertretungen beginnen jeweils mit dem dienstjüngeren Handelsrichter. Bei gleichem Dienstalter ist der an Lebensjahren jüngere Handelsrichter zunächst zur Vertretung berufen. 27

5. Große Strafkammern

Im Bereich der großen Strafkammern wird, soweit die Vertretungen nicht innerhalb der Kam- 28
mern erfolgen können, die Vertretung wie folgt geregelt:

Vertretene Kammer	Vertreterkammer						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	7.	3.	8.	2.	11.	12.	9.
2.	9.	7.	3.	20.	12.	18.	17.
3.	1.	20.	11.	12.	4.	7.	10.
4.	8.	2.	11.	12.	1.	7.	17.
5.	6.	4.	20.	11.	12.	14.	2.
6.	4.	20.	11.	12.	10.	14.	17.
7.	5.	2.	3.	8.	11.	12.	4.
8.	2.	1.	7.	3.	20.	11.	12.
9.	20.	3.	1.	4.	1.	18.	17.
10.	14.	17.	18.	1.	3.	4.	20.
11.	12.	8.	3.	20.	1.	7.	14.
12.	11.	1.	20.	3.	4.	7.	10.
14.	17.	10.	18.	1.	3.	4.	20.
15.	18.	17.	10.	14.	4.	9.	2.
16.	15.	18.	10.	17.	20.	9.	3.
17.	18.	10.	1.	3.	4.	20.	11.
18.	10.	14.	17.	1.	3.	4.	20.
20.	3.	9.	1.	10.	2.	17.	18.

6. Kleine Strafkammern

Sind der Vorsitzende einer kleinen Strafkammer und seine im Geschäftsverteilungsplan genannten Vertreter sämtlich verhindert, übernimmt der Vorsitzende der kleinen Strafkammer mit der in der Zahlenfolge nächsthöheren Bezeichnung die Vertretung; im Falle der Verhinderung dieses Vorsitzenden sind dessen im Geschäftsverteilungsplan genannte Vertreter zur Entscheidung berufen. Sind die gemäß § 76 Abs. 6 GVG hinzuzuziehenden Richter sämtlich verhindert, gilt die vorgenannte Regelung entsprechend. 29

7. Kammern für Bußgeldsachen

Die Mitglieder der 1. und 2. Kammer für Bußgeldsachen vertreten sich gegenseitig. 30

8. Große Strafvollstreckungskammern

Die Mitglieder der ersten und der zweiten großen Strafvollstreckungskammer vertreten sich gegenseitig; sie werden nachrangig durch die Mitglieder der 1. Strafkammer und bei deren Verhinderung durch die Mitglieder der 12. Strafkammer vertreten. Sind auch diese verhindert, richtet sich die Vertretung nach der für die Vertretung der 3. Strafkammer bestimmten Regel. 31

9. Kleine Strafvollstreckungskammer

Die Mitglieder der kleinen Strafvollstreckungskammer vertreten sich gegenseitig. 32

10. Kammer für Baulandsachen

Die landgerichtlichen Richter der Kammer für Baulandsachen werden in erster Linie durch die Richter der 18. Zivilkammer vertreten, nachrangig durch die Richter der 14e Zivilkammer. 33

11. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Die Richter der 1. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen werden von den Richtern der 3. Strafkammer und die Richter der 2. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen von den Richtern der 10. Strafkammer vertreten. 34

C. Gnadenstelle

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat zu Sachbearbeitern für Gnaden- 35
sachen bei dem Landgericht bestellt:

	Richter am LG	Peil
	Staatsanwalt	Großbach

Vertreter:	Richter am LG	Dr. Fleckenstein
	Staatsanwalt	Szceponik

Die Präsidentin des Landgerichts und der Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf haben die Ge- 36
schäftsverteilung der Gnadenbeauftragten wie folgt geregelt:

Abt. 58	Richter am LG	Peil:	A bis K
Abt. 59	Staatsanwalt	Großbach:	L bis Z

Für die Zuständigkeit ist der erste Buchstabe des Familiennamens des Verurteilten maßgebend. Die 37
Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe und ue behandelt. Sind in einer Strafsache mehrere Verurteilte
vorhanden, ist der Familienname des ältesten Verurteilten maßgebend, auch wenn dieser später weg-
fällt oder wenn später ein weiterer noch älterer Verurteilter hinzukommt. Lässt sich aus der Akte eine
Zuständigkeit nicht feststellen, so entscheidet der Familienname des nach dem Alphabet ersten Ver-
urteilten. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt auch für spätere Gnadenverfahren betreffend
dieselbe Strafsache erhalten.

Richter am LG Peil wird vertreten durch Richter am LG Dr. Fleckenstein, bei dessen Verhinderung 38
durch Staatsanwalt Großbach, hilfsweise durch Staatsanwalt Szcceponik.

Staatsanwalt Großbach wird vertreten durch Staatsanwalt Szcceponik, bei dessen Verhinderung 39
durch Richter am LG Peil, hilfsweise durch Richter am LG Dr. Fleckenstein.

D. Allgemeine Richtlinien für die Geschäftsverteilung

I. Zivilsachen

1. Allgemeine Bestimmungen für alle Zivilsachen

- a) Die vor die Zivilkammern und die Kammern für Handelssachen gehörenden Verfahren werden nach Sachgebieten, im Turnus, nach Gerichtsbezirken oder nach Buchstaben verteilt, soweit nicht eine Zuständigkeit aufgrund Sachzusammenhangs gegeben ist. 40
- b) Für die **Verteilung nach Sachgebieten** gilt:
- aa) Die Zuständigkeit nach Sachgebieten umfasst, soweit nichts anderes geregelt ist, alle vor die Zivilkammern oder Kammern für Handelssachen gehörenden Verfahren erster und zweiter Instanz. Hiervon ausgenommen sind 41
- (1) Beschwerden gegen den Kostenansatz
 - (2) Beschwerden gegen die Kostenfestsetzung
 - (3) Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen, jedoch nicht, soweit das Amtsgericht gemäß § 794a ZPO entscheidet oder als Prozessgericht Entscheidungen zur Vollstreckung trifft (z.B. gemäß §§ 707, 719, 721, 769, 771, 887, 888, 890 ZPO).
- bb) Die nach Sachgebieten bestimmten Zuständigkeiten gehen auch dann den nach Buchstaben, im Turnus oder nach Gerichtsbezirken bestimmten Zuständigkeiten vor, wenn nur für einen von mehreren Ansprüchen eine besondere Zuständigkeit besteht. 42
- cc) Begründet ein Rechtsstreit verschiedene Sachgebietszuständigkeiten, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der im Verhältnis zum gesamten Rechtsstreit den Schwerpunkt bildenden Sachgebietszuständigkeit, im Zweifel nach der in der Begründung zuerst genannten Anspruchsgrundlage. Die Sonderzuständigkeiten der Zivilkammern 2a, 4a, 4b, 4c, 12, 14c, 14d und 24 gehen im Verhältnis zu anderen Zivilkammern jeder anderen Zuständigkeit vor. Fällt der Rechtsstreit in eines der in § 72a GVG genannten Sachgebiete, geht abweichend von den Sätzen 1 und 2 diese Sachgebietszuständigkeit vor; fällt der Rechtsstreit in mehrere der in § 72a GVG genannten Sachgebiete, gilt für ihr Verhältnis zueinander die in Satz 1 getroffene Regelung. 43
- dd) Als Streitigkeit aus einem Sachgebiet gelten auch: 44
- (1) Streitigkeiten über Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte, 45

- Patentanwälte, Rechtsbeistände und Organisationen im Sinne der §§ 11 ArbGG, 73 SGG aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung, die ein in diesem Geschäftsverteilungsplan besonders zugewiesenes Sachgebiet betreffen;
- (2) Streitigkeiten über Honoraransprüche von Rechtsanwälten, Patentanwälten, Rechtsbeiständen und Organisationen im Sinne der §§ 11 ArbGG, 73 SGG aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung, die ein in diesem Geschäftsverteilungsplan besonders zugewiesenes Sachgebiet betreffen, und zwar auch dann, wenn diese Personen die Ansprüche nicht selbst verfolgen; 46
- (3) Streitigkeiten aus Bürgschaften für Forderungen aus einem in diesem Geschäftsverteilungsplan besonders zugewiesenen Sachgebiet; dies allerdings nur, soweit die Sache nicht in Turnuskreis E fällt. 47
- (4) Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche aus § 717 und § 945 ZPO, die ein in diesem Geschäftsverteilungsplan besonders zugewiesenes Sachgebiet betreffen. 48
- (5) Ansprüche gegen vom Gericht ernannte Sachverständige aus § 839a BGB, sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher der Sachverständige beauftragt wurde, ein in diesem Geschäftsverteilungsplan besonders zugewiesenes Sachgebiet betrifft. 49
- ee) Verfahren nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen werden für die Zwecke der Geschäftsverteilung behandelt wie Streitigkeiten aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs bzw. Sachen des unlauteren Wettbewerbs. 50
- c) Bei der **Verteilung im Turnusverfahren** ist wie folgt zu verfahren:
- aa) In der Wachtmeisterei werden – vorbehaltlich der Regelungen sogleich unter ee) und ff) – alle einzutragenden Neueingänge jeden Tag getrennt nach 51
- vor die allgemeinen Zivilkammern gehörenden erstinstanzlichen Sachen,
 - vor die allgemeinen Zivilkammern gehörenden zweitinstanzlichen Sachen und
 - Handelssachen
- vor ihrer Zuleitung an die zentralen Eingangsgeschäftsstellen (ZEG) für erst- und zweitinstanzliche Zivilprozesssachen und für Handelssachen mit einem Tagesdatum und mit einer fortlaufenden Nummerierung versehen. Bevor nicht alle an einem Tag bei der Wachtmeisterei eingegangenen Vorgänge erledigt sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet

werden. Abgaben innerhalb des Landgerichts Düsseldorf gelten nicht als Neueingänge. Eingänge, die in der Wachtmeisterei zunächst nicht als Handelssachen erkannt und deshalb der ZEG der erstinstanzlichen Zivilkammern zugeleitet wurden, werden von der ZEG der erstinstanzlichen Zivilkammern an die Wachtmeisterei rückgeleitet und am Tag der Rückgabe in der vorstehend dargestellten Weise bearbeitet, d.h. mit dem Datum des Rückgabetales und einer neuen fortlaufenden Nummer versehen. Entsprechend wird mit den Sachen verfahren, die von einer Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen verwiesen oder abgegeben werden.

- bb) In den Eingangsgeschäftsstellen werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge jeweils in ein Register (Excel-Datei) für erstinstanzliche Zivilprozesssachen, für zweitinstanzliche Zivilprozesssachen und für Handelssachen eingetragen. Sachen, für die eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan geregelte Zuständigkeit nach Sachgebiet, Buchstaben oder Gerichtsbezirken nur einer Kammer begründet ist, sind auf die jeweils zuständigen Kammern zu verteilen. Ansonsten werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Turnuskreisen auf die jeweils zuständigen Zivilkammern bzw. die jeweils zuständigen Kammern für Handelssachen in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Kammern, beginnend mit der Kammer mit der in dem betroffenen Turnuskreis niedrigsten Ordnungszahl, entsprechend den für jede Kammer festgelegten Turnuszahlen verteilt und die Aktenzeichen zugewiesen. Nach der Kammer mit der in dem jeweiligen Turnuskreis höchsten Ordnungszahl beginnt die Verteilung in der Reihenfolge wieder bei der Kammer mit der niedrigsten Kammernummer. Sofern die Kammerbezeichnungen durch Buchstabenzusätze zusätzlich untergliedert sind, richtet sich die Reihenfolge insoweit nach dem Alphabet.
- Soweit ein Turnuskreis bereits im letzten Geschäftsjahr bestand, wird mit dem Beginn des neuen Geschäftsjahres die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.
- cc) Ist einer Kammer neben der Bearbeitung allgemeiner Zivilsachen bzw. allgemeiner Handelssachen eine Spezialzuständigkeit zugewiesen, sind die der Spezialzuständigkeit zuzuordnenden Neueingänge auf die Zuweisung allgemeiner Sachen im Turnus anzurechnen, und zwar in der Weise, dass der betroffenen Kammer – entsprechend der Wertigkeit der anzurechnenden Sachen – bei der bzw. den zeitlich nachfolgenden Zuteilung(en) allgemeiner Zivilsachen bzw. allgemeiner Handelssachen im Turnus entsprechend weniger Sachen zugeteilt werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Regelungen

- für die Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen.
- dd) Die Eingangsgeschäftsstellen für erstinstanzliche Zivilprozesssachen und für Handelssachen dürfen Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen oder per Telefax eingehen – sind zunächst der Wachtmeisterei zuzuleiten und dort, wie oben unter aa) bestimmt, zu erfassen. 55
- ee) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für neu eingehende Anträge gemäß § 101 Abs. 9 UrhG (Anordnungsverfahren), die nach Eingang und Ausdruck in der Wachtmeisterei oder bei Eingang per Computerfax in der Geschäftsstelle der 12. Zivilkammer ohne Beteiligung der ZEG unmittelbar der Geschäftsstelle der jeweils wochenweise zuständigen Kammer zugeleitet werden. Die Anträge erhalten zur Unterscheidung von den übrigen Zivilsachen Aktenzeichen nach dem folgenden Schema: 56

Kammer	Aktenzeichen
12	212 O ...
14c	214c O ...

57

- ff) Eine neu eingehende Sache, die in die Sonderzuständigkeit der 4a, 4b und 4c Zivilkammer fällt, wird unmittelbar der gemeinsamen Geschäftsstelle dieser Kammern zugeleitet, welche die Verteilung nach Maßgabe der ausschließlich für diese drei Kammern geltenden Turnusverfahren vornimmt. 58
- gg) Wird eine Sache ausnahmsweise bereits von der Zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen der nach den Bestimmungen über die Zuständigkeit aufgrund Sachzusammenhangs zuständigen Kammer zugewiesen – also außerhalb des Turnusverfahrens –, ist dies durch einen besonderen Hinweis der Geschäftsstelle an diese Kammer deutlich zu machen. Die dergestalt zugewiesene Sache wird bei der betroffenen Kammer auf deren Turnus angerechnet, sofern die Kammer am Turnusverfahren teilnimmt und eine Anrechnung nicht nach anderen Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans zu unterbleiben hat. 59
- hh) Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, der mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe verbunden ist, gilt nur als ein Eingang. 60
- ii) Ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und eine damit verbundene Klage gelten als ein Eingang. 61
- jj) Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch die nach 62

§ 696 ZPO abgegebenen Mahnverfahren, gelten bei der Zuweisung im Turnus als ein Verfahren.

- d) Soweit sich die **Zuständigkeit nach Buchstaben** richtet, gelten folgende Grundsätze:
- aa) Maßgebend ist sowohl bei natürlichen Personen als auch bei Firmen, Handelsgesellschaften, juristischen Personen, BGB-Gesellschaften u.s.w. der erste Buchstabe im Namen des Beklagten, Schuldners oder Antragsgegners. Die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe und ue behandelt. 63
 - bb) Außer Betracht bleiben Artikel (auch fremdsprachige), es sei denn sie sind Namensbestandteil, sowie Ziffern und folgende Wörter: Aktiengesellschaft, Anstalt, ARGE, Arbeitsgemeinschaft, BGB-Gesellschaft, Bund, Deutsch, Firma, GbR, Gemeinde, Genossenschaft, Gesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, rheinisch, Stadt und Landeshauptstadt, Verband, Verein und Vereinigung. Besteht der Name des Beklagten ausschließlich aus nach Satz 1 außer Betracht bleibenden Bestandteilen, ist der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes maßgeblich; beginnt der Name mit einer Ziffer ist das ihr entsprechende Grundzahlwort der deutschen Sprache zuständigkeitsbestimmend (Beispiele: „1“ = „Eins“; „13.“ = „Dreizehn“; „100“ = „Einhundert“). 64
 - cc) Enthält der Name einer Firma, Handelsgesellschaft, juristischen Person, BGB-Gesellschaft usw. einen Familiennamen, so ist dieser maßgebend, bei mehreren Familiennamen der in der Reihenfolge erste. 65
 - dd) Bei Wohnungs-, Grundstücks- oder Miteigentümergeinschaften, Immobilien- und Grundstücksgesellschaften ist die Objektbezeichnung ausschlaggebend, bei mehreren die in der Reihenfolge erste. Enthält die Objektbezeichnung einen Straßennamen, ist dieser maßgeblich. 66
 - ee) Sind mehrere Beklagte, Schuldner oder Antragsgegner genannt, so ist der nach dem Alphabet erste Name bestimmend. Dies gilt auch dann, wenn nach Anhängigkeit des Rechtsstreits die Partei wegfällt, deren Namen bestimmend war. 67
 - ff) Bei der anfänglichen Zuständigkeit verbleibt es, wenn nach Anhängigkeit durch Antragsänderung mehrere Beklagte, Schuldner oder Antragsgegner genannt werden. 68
 - gg) Ist ein bestimmter Gegner nicht vorhanden, so ist der Name des Klägers (Antragstellers) maßgebend. Die anderen Regelungen in diesem Abschnitt gelten entsprechend. 69
 - hh) Bei Insolvenzen ist entscheidend der Name des Insolvenzschuldners. 70

- ii) Bei Nachlasspflegschaften, Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckungen ist der Name des Erblassers bestimmend. 71
 - jj) Bei aufgegebenen Grundstücken bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des zuletzt eingetragenen Eigentümers. 72
- e) Eine von den sonstigen Bestimmungen abweichende **Zuständigkeit aufgrund Sachzusammenhangs** ist nur nach den folgenden Regelungen begründet:
- aa) Gehen bei verschiedenen Kammern Streitigkeiten derselben Parteien oder derselben klagenden Partei gegen verschiedene Beklagte ein, die in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung gleichartig sind, so ist zuständig die Kammer, die den älteren Eingang (entscheidend: Eingang bei dem Landgericht) hatte. Als ältere Eingänge gelten auch Prozesskostenhilfverfahren, selbständige Beweisverfahren und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes. Um dieselben Parteien handelt es sich auch dann, wenn neben ihnen noch weitere Parteien beteiligt sind oder waren. Eine Zuständigkeit aufgrund Sachzusammenhangs mit einem früher eingegangenen Verfahren wird nicht begründet, wenn die für das früher eingegangene Verfahren zuständige Kammer für das Sachgebiet, in welches das Verfahren fällt, nicht mehr zuständig ist. Die Zuständigkeit der Kammer mit dem älteren Eingang aufgrund Sachzusammenhangs gilt in Patent- und Gebrauchsmusterstreitsachen und allen sonstigen Streitsachen aus technischen Schutzrechten, die in die Turnuskreise J (Hauptsacheklagen) oder K (Eilsachen) fallen, ferner dann, wenn die Streitsache auf dasselbe technische Schutzrecht wie eine frühere Streitsache gestützt ist und die frühere Streitsache noch nicht oder nicht länger als drei Jahre vor Eingang der neuen Streitsache erledigt ist. 73
 - bb) Bei zeitlich gestaffeltem Eingang von nach § 696 ZPO abgegebenen Mahnverfahren gegen mehrere Gesamtschuldner ist für alle Verfahren die zuerst mit der Sache befasste Kammer zuständig, wobei bei Eingang der Sachen am gleichen Tag die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer gilt. 74
 - cc) Hat eine Kammer über eine Klage, mit der ein Teilanspruch oder ein Feststellungsanspruch geltend gemacht worden ist, abschließend entschieden, so bleibt sie auch für den Rechtsstreit derselben Parteien bzw. deren Rechtsnachfolger zuständig, in dem der restliche Anspruch oder der Folgeanspruch aus dem Feststellungsurteil eingeklagt wird, auch wenn inzwischen infolge Änderung der Geschäftsverteilung die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben wäre. 75

- Entsprechendes gilt, 76
- wenn Ansprüche auf Auskunft oder Rechnungslegung, auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit und auf Zahlung der sich hieraus ergebenden Schuld statt mit einer Stufenklage mit getrennten Klagen geltend gemacht werden,
 - für Klagen zur Hauptsache, auch wenn das Beklagtenrubrum der Hauptsache gegenüber dem des Arrest- oder Einstweiligen-Verfügungs-Verfahrens erweitert oder eingeschränkt ist.
- dd) Sofern in den unter D. I. 1. b) dd) genannten Fällen bei dem Landgericht ein Verfahren anhängig war oder ist, in dem 77
- (1) ein Angehöriger der in D. I. 1. b) dd) (1), (2) und (5) genannten Berufsgruppen tätig war und auf dessen Tätigkeit sich der geltend gemachte Schadensersatz- oder Honoraranspruch bezieht;
 - (2) der Hauptschuldner aus der Verbindlichkeit in Anspruch genommen wurde, für die sich der Bürge verbürgt hat;
- ist die Kammer zuständig, die mit diesem Verfahren zuletzt befasst war. Kommen als Anknüpfungspunkt mehrere Verfahren in Frage, ist auf das älteste Verfahren abzustellen. Dies allerdings nur, soweit die Sache nicht in Turnuskreis E fällt.
- ee) Sofern ein Vorprozess anhängig war, gehören Klagen aus §§ 323, 731, 767 und 768 ZPO sowie gemäß § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung, Herausgabe des Titels und/oder Schadensersatz vor die Kammer, bei der der Vorprozess anhängig war. Entsprechendes gilt für Verfahren der vorläufigen Kontenpfändung gemäß § 946 ZPO bzw. VO (EU) Nr. 655/2014. 78
- ff) Wiederaufnahme- (Nichtigkeits- und Restitutions-)klagen werden durch die Kammer bearbeitet, die in dem früheren Prozess entschieden hat. 79
- gg) Eine Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen, die im zweiten Rechtszug mit einer Sache befasst war, bleibt weiterhin zuständig, wenn in derselben Sache erneut ein Rechtsmittel eingelegt wird. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem vorhergehenden Eingang um eine Beschwerde handelt, die – anders als das erneute Rechtsmittel – gemäß D.I.1.b) aa) von der Verteilung nach Sachgebieten ausgenommen ist. Ist bei einer Zivilkammer eine Beschwerde im Prozesskostenhilfverfahren oder im Beschlussverfahren nach §§ 922, 937 ZPO anhängig oder hat die Zivilkammer in einer solchen Sache bereits entschieden, ist sie auch für das Berufungsverfahren in dieser Sache zuständig. 80
- f) Gelangt eine Sache vor eine nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans an sich unzuständige Kammer, ist wie folgt zu verfahren:

- aa) Die Sache ist – soweit dies nicht nach den nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen ist – unverzüglich an die zuständige Kammer abzugeben. Sofern die abzugebende Sache in einem Turnuskreis zugewiesen worden ist und/oder die zuständige Kammer an einem Turnuskreis teilnimmt, darf die Abgabe ausschließlich über die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle erfolgen. Dort sind die innerhalb des Landgerichts Düsseldorf abzugebenden Sachen mit ihrem Aktenzeichen und dem Grund der Abgabe in einer gesonderten Liste zu erfassen und erst danach an die Geschäftsstelle der zuständigen Kammer weiterzuleiten. 81
- bb) Die nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans an sich unzuständige Kammer gilt als zuständig, wenn sie oder eines ihrer Mitglieder ohne sich – bei erkennbarer Zuständigkeitsproblematik – die Prüfung der Zuständigkeit vorzubehalten,
- (1) auf ein Prozesskostenhilfesuch hin einen Gegner gehört hat oder
 - (2) eine Verfügung oder Entscheidung getroffen hat, die nicht lediglich die Feststellung der Parteibezeichnung betrifft.
- cc) Die Einschränkungen unter bb) gelten nicht für: 83
- (1) Abgaben an die 4a, 4b oder 4c Zivilkammer in Patent-, Gebrauchsmuster- und Kartellstreitsachen (§ 87 GWB), an die 12. und die 14c Zivilkammer in Urheberrechtsstreitigkeiten in deren jeweiliger Zuständigkeit gemäß A.I. sowie an die 6. Kammer für Handelssachen und die 14d Zivilkammer in Kartellstreitsachen (§ 87 GWB); diese können in jeder Lage des Verfahrens erfolgen;
 - (2) für Abgaben an eine nach der Regelung in D. I. 1. e) bb) zuständige Kammer; insoweit können Abgaben ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren erfolgen.
- dd) Soweit die abzugebende Sache der abgebenden Kammer in einem Turnuskreis zugewiesen wurde, erhält diese Kammer im nächsten Turnus des betroffenen Turnuskreises über ihre Turnuszahl hinaus eine zusätzliche Sache. Soweit die aufnehmende Kammer an einem Turnuskreis teilnimmt, wird die abgegebene Sache so angerechnet, wie sie als dieser Kammer zugewiesener Neueingang anzurechnen wäre. Abweichend unterbleibt eine Anrechnung der Sache bei der aufnehmenden Kammer, wenn sich deren Zuständigkeit aus der Regelung in D. I. 1. e) bb) herleitet. 84

- g) In Fällen der Abtrennung gilt:
- aa) Die abgetrennten Verfahren werden von der ursprünglich zuständigen Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen weiterbearbeitet. Eine Anrechnung der abgetrennten Sachen auf den Turnus findet nur in folgenden Fällen statt: 85
- (1) Bei der Trennung eines Prozesses, in dem mehrere Personen, die nicht nach den §§ 428, 432 BGB verbunden sind, Ansprüche gegen den- oder dieselben Beklagten geltend machen;
 - (2) Bei in die Turnuskreise J und K fallenden Sachen;
 - (3) In Fällen, in denen in derselben Sache gleichzeitig und in einem Schriftsatz ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes oder auf Beweissicherung im selbständigen Beweisverfahren und eine damit verbundene Hauptsache eingehen.
- bb) Die Regelung unter aa) gilt nicht für das Verhältnis zwischen den Zivilkammern 4a bis 4c einerseits und den Zivilkammern 2a, 12, 14c und 14d andererseits. 86
- h) Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Zivilkammern oder verschiedenen Kammern für Handelssachen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Behandlung der verbundenen Sachen auf die Kammer über, welche die Verbindung angeordnet hat. Die Anrechnungsregelung unter D. I. 1. f) dd) Satz 1 und 2 gilt entsprechend. 87
- i) Für weggelegte sowie für abgeschlossene Verfahren und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen Entscheidungen die bisherige Kammer oder Kammer für Handelssachen zuständig. Ebenso bleibt nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder eine andere Kammer oder nach erneuter Verweisung an das Landgericht Düsseldorf die ursprünglich mit der Sache befasste Kammer zuständig. 88
- In allen Fällen des vorstehenden Absatzes unterbleibt eine Anrechnung auf den Turnus. 89
- Besteht die nach Absatz 1 zuständige Kammer nicht mehr oder bearbeitet sie die bei Eingang des Verfahrens bestehende Sachgebietszuständigkeit nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt. 90
- j) Verweisungen durch die Kammern für Handelssachen an Zivilkammern des Landgerichts Düsseldorf und umgekehrt bleiben bei der Berechnung der Belastung der verweisenden Kammer unberücksichtigt bzw. werden der verweisenden Kammer nicht 91

auf ihren Turnus angerechnet, indem ihr im nächsten Turnus eine zusätzliche Sache zugewiesen wird.

- k) Richter, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben, die vor einer personellen Änderung der Geschäftsverteilung stattgefunden hat, bleiben für die verhandelte Sache bis zur Verkündung der auf diese mündliche Verhandlung ergehenden Entscheidung zuständig. Dies gilt nicht nur für unterjährige Änderungen, sondern auch für Verhandlungen, die vor Wirksamkeit dieses Geschäftsverteilungsplans in der seinerzeitigen Kammerbesetzung begonnen wurden. 92
- l) Akteneinsichtsgesuche von Dritten gemäß § 299 Abs. 2 ZPO in am Landgericht Düsseldorf anhängigen Verfahren werden von dem jeweiligen Kammervorsitzenden bzw. in Verfahren, die dem Einzelrichter übertragen sind, von diesem bearbeitet. 93

2. Besondere Bestimmungen für die Zivilkammern

- a) Vor die Zivilkammern gehörende Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges, die nicht in Abschnitt A I nach Sachgebieten ausschließlich einer Kammer zugewiesen sind, werden nach Turnuskreisen verteilt. 94
- Es werden folgende Turnuskreise gebildet, wobei als Eilsachen Arrestanträge, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und Anträge auf Beweissicherung im selbstständigen Beweisverfahren gelten: 95
- Turnuskreis A: Alle nicht besonders verteilten, als **Eilsachen** erkennbaren allgemeinen Neueingänge **des ersten Rechtszuges** 96
- Turnuskreis B: Alle sonstigen, nicht besonders verteilten **allgemeinen Zivilsachen des ersten Rechtszuges** 97
- Turnuskreis C: Alle **nicht besonders verteilten Beschwerden** in C- und H-Verfahren des Amtsgerichts mit Ausnahme der Beschwerden, die gemäß D.I.1.b) aa) von der Verteilung nach Sachgebieten ausgenommen sind 98
- Turnuskreis D: Alle **nicht besonders verteilten Berufungssachen** 99
- Turnuskreis E: Nicht als Eilsachen erkennbare **Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften sowie Kapitalanlagesachen des ersten Rechtszuges**, dies sind: 100

- (1) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften; als solche gelten insbesondere Streitigkeiten aus den in § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KWG genannten Geschäften, sofern mindestens einer der Vertragspartner eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut ist; hinsichtlich der Garantiegeschäfte (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 KWG) aber nicht, soweit sie der Absicherung von Ansprüchen dienen, die in Turnuskreis N oder in die Zuständigkeit der 3. Zivilkammer nach Buchstabe a) ihres Zuständigkeitskataloges oder in die Zuständigkeit der 9. Zivilkammer bzw. 9a Zivilkammer nach Buchstabe a) ihres Zuständigkeitskataloges fallen
- (2) Streitigkeiten über die in § 71 Abs. 2 Nr. 3 GVG genannten Ansprüche (Ansprüche, die auf eine falsche, irreführende oder unterlassene öffentliche Kapitalmarktinformation, auf die Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder auf die Unterlassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist, gestützt werden); ausgenommen Streitigkeiten aus der Vermittlung von Versicherungen oder Beratung im Zusammenhang mit Versicherungen
- (3) Streitigkeiten aus der Gewährung von Darlehen, bei denen das Entgelt für die Überlassung der Darlehensmittel überwiegend gewinn- oder umsatzabhängig ausgestaltet ist (sog. partiarisches Darlehen)
- (4) Streitigkeiten aus Beratungspflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von nicht zu eigenen Wohnzwecken dienenden Immobilien
- (5) Streitigkeiten über Ansprüche aus – auch mittelbaren – Gesellschaftsverhältnissen einschließlich der Rückforderung von Ausschüttungen durch Gesellschaftsgläubiger (insbesondere Ansprüche aus §§ 172 Abs. 4, 171 Abs. 1 und Abs. 2 HGB), sofern es sich bei der Gesellschaft um einen geschlossenen, dem allgemeinen Publikum zu Kapitalanlagezwecken angebotenen Fonds handelt

Turnuskreis F: **Sachen des unlauteren Wettbewerbs** und der Vertragsstrafen wegen eines Wettbewerbsverstoßes (ausgenommen Schadensersatzansprüche des Verbrauchers nach § 9 Abs. 2 UWG, wenn diese auch auf andere Anspruchsgrundlagen gestützt werden), soweit nicht die 2a, die 4a, 4b oder 4c Zivilkammern zuständig sind oder sich die Zuständigkeit der 14c Zivilkammer vorrangig aus deren Zuständigkeit für Geschmacksmuster- bzw. Designverfahren (A.I., 14c Zivilkammer lit. b) und c)) ergibt

Turnuskreis G: Nicht als Eilsachen erkennbare Streitigkeiten erster Instanz aus Miet- oder Pachtverträgen über Räume und Grundstücke	102
Turnuskreis H: Eilsachen aus den in Turnuskreis G fallenden Sachgebieten	103
Turnuskreis I: Nicht als Eilsachen erkennbare	104
(1) Anfechtungssachen nach dem AnfG	
(2) insolvenzrechtliche Streitigkeiten des ersten Rechtszugs sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und –restrukturierungsgesetz, soweit diese nicht der 25. Zivilkammer zugewiesen sind; als insolvenzrechtliche Streitigkeiten gelten insbesondere Streitigkeiten	
- aus dem Recht der Insolvenzanfechtung;	
- über die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach § 88 InsO;	
- über Haftungsansprüche wegen Zahlungen bei materieller Insolvenz nach § 64 GmbHG und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie §§ 92, 93 AktG, §§ 130a, 177a HGB oder § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15a InsO sowie	
- über Schadensersatzansprüche gegen den Insolvenzverwalter nach den §§ 60 f. InsO und gegen Mitglieder des Gläubigerausschusses nach § 71 InsO;	
Turnuskreis J: Nicht als Eilsachen erkennbare Eingänge in	105
(1) Patent- und Gebrauchsmusterstreitsachen einschließlich der Anordnungsverfahren gemäß § 140b Abs. 9 PatG und § 24b Abs. 9 GebrMG	
(2) Streitigkeiten aus dem Arbeitnehmererfindungsgesetz	
(3) Topografieschutzsachen	
(4) Sachen des unlauteren Wettbewerbs, soweit es sich um Ansprüche handelt wegen	
- unberechtigter Berührung oder Verwarnung aus den unter (1) und (3) genannten Schutzrechten	
- unlauterer Übernahme einer technisch geprägten Produktgestaltung (sklavischen Nachbaus)	
- Verrats technischer Informationen (§§ 17, 18 UWG)	
(5) Klagen im Sinne des § 15 GeschGehG, soweit technische Informationen betroffen sind und sie im Zusammenhang mit den übrigen Zuständigkeiten dieses Turnuskreises stehen	
(6) Kartellstreitsachen (§ 87 GWB),	

- in denen darüber zu entscheiden ist, ob oder mit welchem Inhalt eine kartellrechtliche Pflicht – einschließlich einer solchen aus einer FRAND-Erklärung – zur Lizenzierung der unter (1) und (3) genannten Schutzrechte besteht, oder
- soweit sie sich aus Lizenzverträgen über die unter (1) und (3) genannten Schutzrechte ergeben

Turnuskreis K:	Eilsachen aus den in Turnuskreis J fallenden Sachgebieten	106
Turnuskreis L:	Alle Streitigkeiten des zweiten Rechtszuges nach S- und T-Sachen gesondert aus den in die Turnuskreise E und I fallenden Sachgebieten	107
Turnuskreis M:	Eilsachen aus den in die Turnuskreise E und I fallenden Sachgebieten	108
Turnuskreis N:	Nicht als Eilsachen erkennbare Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen , soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen; als Streitigkeiten im Sinne dieser Regelung gelten insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> (1) Arbeiten an einem Grundstück (2) Arbeiten zu der Errichtung, dem Abbruch oder dem Umbau eines Bauwerks (3) Arbeiten zur Erhaltung und Modernisierung (unter Einschluss von Schönheitsreparaturen) eines Bauwerks, soweit sie sich auf mit dem Bauwerk fest verbundene Teile beziehen (4) Streitigkeiten aus Leistungen der Baubetreuung jeder Art 	109
Turnuskreis O:	Eilsachen aus den in Turnuskreis N fallenden Sachgebieten	110
Turnuskreis P:	Alle Streitigkeiten des zweiten Rechtszuges nach S- und T-Sachen gesondert aus den in Turnuskreis N fallenden Sachgebieten	111
Turnuskreis Q:	Sortenschutzsachen einschließlich der Anordnungsverfahren gemäß § 37b Abs. 9 SortenSchG	112
Turnuskreis R:	Verfahren, die Ansprüche der Erwerber oder Leasingnehmer von Fahrzeugen zum Gegenstand haben, die auf die Überschreitung von Abgasgrenzwerten, insbesondere wegen Verwendung einer illegalen Abschalt-einrichtung, gestützt werden („Diesel-“ bzw. „Abgasskandal“)	113

Turnuskreis S:	Streitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Versicherungsverhältnissen ; als solche gelten auch Streitigkeiten aus Versicherungsmaklerverträgen, soweit diese Ansprüche die Verletzung von Beratungs-, Betreuungs-, oder Informationspflichten zum Gegenstand haben	114
Turnuskreis T:	Streitigkeiten des zweiten Rechtszuges nach S- und T-Sachen gesondert aus den in Turnuskreis S fallenden Sachgebieten.	115
Turnuskreis U:	Eilsachen aus den in Turnuskreis S fallenden Sachgebieten	116
Turnuskreis V:	Streitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Heilbehandlungen , als solche gelten insbesondere Ansprüche aus Heilbehandlung an Mensch und Tier sowie aus nicht unmittelbar auf Heilbehandlung gerichteter ärztlicher Untersuchung und/oder Begutachtung – sowie aus Leistungen der Grundpflege (ambulant, teil- oder vollstationär) und hauswirtschaftlicher Versorgung an pflegebedürftigen Menschen und aus Wohn- und Betreuungsverträgen nach dem WVG sowie Streitigkeiten über die Fehlerhaftigkeit von Medizinprodukten sowie infolge der Anwendung von Arzneimitteln, §§ 84 ff. AMG.	117
Turnuskreis W:	Alle Streitigkeiten des zweiten Rechtszuges nach S- und T-Sachen gesondert aus den in Turnuskreis V fallenden Sachgebieten	118
Turnuskreis X:	Eilsachen aus den in Turnuskreis V fallenden Sachgebieten.	119
b)	Bei Anrechnungen auf den Turnus gemäß D. I. 1. c) ist wie folgt zu verfahren:	120
	Eilsachen sind auf den Turnuskreis A, sonstige Sachen erster und zweiter Instanz auf Turnuskreis B anzurechnen. Nimmt eine Zivilkammer nicht an diesen Turnuskreisen aber am allgemeinen Turnuskreis für Berufungssachen (Turnuskreis D) teil, werden die ihr in einem speziellen Turnus oder außerhalb des Turnusverfahrens zugewiesenen Sachen auf den allgemeinen Turnuskreis für Berufungsverfahren angerechnet. Dies gilt bei der 22. Zivilkammer nur für Rechtsstreitigkeiten aus ihren Zuständigkeiten zu a) bis c). Von jeder Anrechnung ausgenommen sind Beschwerden mit Ausnahme von Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen der Amtsgerichte in Wohnungseigentumssachen; diese werden bei der Anrechnung als Berufungssache behandelt. Verfahren der 24. Zivilkammer und Verfahren der 2. Kammer für Handelssachen werden auf den Turnus der 13. Zivilkammer (Turnuskreis B) angerechnet. Bei der 12. Zivilkammer eingehende Sachen werden auf den Turnuskreis B der 312. Zivilkammer angerechnet.	121

- c) Alle im Turnussystem zu verteilenden Sachen haben bei der Anrechnung vorbehaltlich der folgenden Regelung die gleiche Wertigkeit. 122
- aa) Wenn in derselben Sache gleichzeitig und in einem Schriftsatz ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes oder auf Beweissicherung im selbstständigen Beweisverfahren und eine damit verbundene Klage eingehen, ist diese Sache als Eilsache im Turnuskreis A zu verteilen und einzutragen. Beide Verfahren sind der im Turnuskreis A zuständigen Zivilkammer zuzuweisen. 123
- bb) Die im Turnuskreis V eingehenden Sachen werden im Verhältnis zu allgemeinen erstinstanzlichen Zivilsachen zweifach gezählt. 124
- cc) Die bei der Kammer für Baulandsachen und bei der Entschädigungskammer neu eingehenden Sachen werden als Neueingang der 2b Zivilkammer angerechnet, die Entschädigungssachen mit einfacher, die Baulandsachen mit doppelter Wertigkeit. 125
- dd) Die im Turnuskreis N eingehenden Sachen werden bei der Anrechnung zweifach gezählt. 126
- ee) Die bei der 24. Zivilkammer eingehenden Sachen werden bei der Anrechnung auf die 13. Zivilkammer anderthalbfach gezählt (Turnuskreis E). 127
- ff) Für jedes Verfahren, das RLG Dr. Fischbach als Mitglied der Landesdisziplinarkammer vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf als Berichterstatter bearbeitet, erhält die 23. Zivilkammer eine Turnusgutschrift von vier Verfahren im Turnuskreis B. Die Turnusgutschriften werden quartalsweise erfasst. Ihre Gutschrift erfolgt jeweils aufgrund eines gesonderten Beschlusses des Präsidiums. 128
- Soweit hiernach Sachen mit einem nicht durch eins teilbaren Faktor anzurechnen sind, findet die Anrechnung jeweils statt, sobald und soweit anzurechnende Sachen in einer durch eins teilbaren Anzahl vorhanden sind. 129
- d) Die Patentstreitkammern (4a bis 4c Zivilkammern) nehmen an den Turnuskreisen J, K und Q wie folgt teil: 130

	J	K	Q
4a	3/2/2/2	2/1/1/1	3/2/2/2
4b	3/3/3/2	2/1/2/1	3/3/3/2
4c	3/2/3/2	2/1/1/1	3/2/3/2

- e) Die Berufungs- und Beschwerdekammern nehmen an den Turnuskreisen C und D wie folgt teil:

	C	D
19		3/4
20	1	4/5
22	1	11
25		

- f) Die übrigen Zivilkammern nehmen an den Turnuskreisen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Geschäftsverteilungsplans mit folgenden Turnuszahlen teil:

	A	B	E	F	G	H	I	L	M	N	O	P	R	S	T	U	V	W	X
1	1																		
1a	0/1																		
2a																			
2b	0/1	6																	
3	1	11															11	1	1
3a	1	5															5		1
5	1	9			9	1													
6	1	12								12	1	1							
7	1	11								11	1	1							
8	1	11	11				4	1	1				11						
9	1	10/11												10/11	1	1			
9a	1	10												10		1			
10	1	8																	
11	1	8								8	1	1							
12				12															
13	1	12	12				4	1	1				12						
14c				8															
14e	0/1	7								7	0/1	0/1							
15	1	12								12	1	1							
16	1	11								11	1	1							
17																			
18	1	5																	
21	1	12			12	1													
23	1	11			11	1													
312		12																	

Sind bei einer Kammer mehrere Zahlen genannt, nimmt diese Kammer mit den jeweiligen Zahlen an den Turnusdurchgängen jeweils im Wechsel teil.

Ab dem 1. Februar 2024 ändert sich für die 1a Zivilkammer die Turnuszahl zu B von 0 auf 5.

- f) Die Zuständigkeit für Anordnungsverfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG richtet sich wochenweise nach folgendem Schema: 135

KW	Kammer	KW	Kammer	KW	Kammer	KW	Kammer
1	12. ZK	14	12. ZK	27	14c ZK	40	12. ZK
2	12. ZK	15	14c ZK	28	12. ZK	41	12. ZK
3	14c ZK	16	12. ZK	29	12. ZK	42	14c ZK
4	12. ZK	17	12. ZK	30	14c ZK	43	12. ZK
5	12. ZK	18	14c ZK	31	12. ZK	44	12. ZK
6	14c ZK	19	12. ZK	32	12. ZK	45	14c ZK
7	12. ZK	20	12. ZK	33	14c ZK	46	12. ZK
8	12. ZK	21	14c ZK	34	12. ZK	47	12. ZK
9	14c ZK	22	12. ZK	35	12. ZK	48	14c ZK
10	12. ZK	23	12. ZK	36	14c ZK	49	12. ZK
11	12. ZK	24	14c ZK	37	12. ZK	50	12. ZK
12	14c ZK	25	12. ZK	38	12. ZK	51	14c ZK
13	12. ZK	26	12. ZK	39	14c ZK	52	12. ZK

3. Besondere Bestimmungen für die Kammern für Handelssachen

- a) Vor die Kammern für Handelssachen gehörende Sachen, die nicht in Abschnitt A II nach Sachgebieten ausschließlich einer Kammer zugewiesen sind, werden in folgenden Turnuskreisen verteilt: 136

Turnuskreis A: alle nicht besonders zugewiesenen allgemeinen Handelssachen; 137

Turnuskreis B: Anträge auf Bestellung eines Vertragsprüfers in 138

- a) Verfahren nach der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Konzentrations-VO Gesellschaftsrecht) vom 8. Juni 2010 (GVBl. NRW 2010, Seite 333), geändert durch Änderungsverordnung vom 11. April 2011 (GVBl. NRW 2011, Seite 230), mit Ausnahme der Verfahren nach § 246 Abs. 1 und 2 des AktG, soweit die Verfahren bei der Kammer für Handelssachen anhängig gemacht werden,

- b) Verfahren nach dem Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts,

- c) Verfahren nach der Verordnung über die gerichtliche Entscheidung in Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen (Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen-Konzentrations-VO § 66 WpÜG) vom 31. Mai 2005 (GVBl. NRW 2005, Seite 625);
- Turnuskreis C: alle verbleibenden Sachen aus den in Turnuskreis KfH-B genannten Verfahren. 139
- b) Ist einer Kammer für Handelssachen neben der Spezialzuständigkeit auch die Bearbeitung allgemeiner Handelssachen zugewiesen, sind die der Spezialzuständigkeit zuzuordnenden Neueingänge auf die Zuweisung allgemeiner Sachen im Turnuskreis A anzurechnen und zwar in der Weise, dass der betroffenen Kammer – entsprechend der Wertigkeit der anzurechnenden Sachen (vgl. dazu nachfolgend d)) – bei der bzw. den zeitlich nachfolgenden Zuteilung(en) allgemeiner Handelssachen im Turnus entsprechend weniger Sachen zugeteilt werden. 140
- c) Eingänge der 2. Kammer für Handelssachen werden auf den Turnuskreis E der 13. Zivilkammer mit anderthalbfacher Wertigkeit angerechnet. 141
- d) Mit Ausnahme der im Turnuskreis C verteilten Sachen haben alle Spezialzuständigkeiten im Rahmen der Verteilung im Turnussystem die gleiche Wertigkeit wie allgemeine Handelssachen. 142
- Die im Turnuskreis C verteilten Sachen werden im Verhältnis zu allgemeinen Handelssachen vierfach gezählt. Für jede neu eingehende Sache werden der Kammer bei der nachfolgenden Zuteilung im Turnuskreis A drei Sachen weniger zugeteilt, wobei die Eingänge der 1. Kammer für Handelssachen auf den Turnuskreis A der 6. Kammer für Handelssachen angerechnet werden. Ist bei einer Kammer für Handelssachen bereits ein im Turnuskreis C verteiltes Verfahren hinsichtlich eines Unternehmensvertrages oder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 98 AktG anhängig, ist diese Kammer für alle später neu eingehenden, denselben Unternehmensvertrag betreffenden Verfahren bzw. die Anträge weiterer Antragsberechtigter im Sinne von § 98 Abs. 2 AktG zuständig, ohne dass eine Anrechnung dieser Folgesachen auf den Turnus erfolgt. 143
- e) Für jede Notargeschäftsprüfung, die Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Theißen bzw. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Vomhof durchführen, erhalten ihre Kammern jeweils eine Turnusgutschrift von einem Verfahren im Turnuskreis A. Die Turnusgutschriften werden quartalsweise erfasst. Ihre Gutschrift erfolgt jeweils aufgrund eines gesonderten Beschlusses des Präsidiums. 144

- f) An den Turnuskreisen nehmen die Kammern für Handelssachen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Geschäftsverteilungsplans mit folgenden Turnuszahlen teil: 145

KfH	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A			2		2				2	2	2
B/C	1		1		1						

II. Strafsachen

1. Allgemeine Bestimmungen für alle Strafsachen

- a) Die bei dem Landgericht Düsseldorf eingehenden Strafsachen werden nach Turnuskreisen auf die einzelnen Strafkammern verteilt, soweit es sich handelt um:
- aa) allgemeine Strafsachen erster Instanz (Turnuskreise A und B), 146
 - bb) Strafsachen erster Instanz in Verfahren aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Grundstoffüberwachungsgesetz oder das Arzneimittelgesetz (Turnuskreise C und D), 147
 - cc) Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG) erster Instanz (Turnuskreise E und F), 148
 - dd) bei der Jugendkammer als Jugendschutzkammer anhängig gemachte Verfahren erster Instanz, auch soweit es sich um Jugendsachen handelt (Turnuskreis G), 149
 - ee) allgemeine Strafsachen zweiter Instanz bei Berufungen gegen ein Urteil des Strafrichters (Turnuskreis H), 150
 - ff) allgemeine Strafsachen zweiter Instanz bei Berufungen gegen ein Urteil des Schöffengerichts (Turnuskreis I), 151
 - gg) Strafsachen zweiter Instanz in Verfahren aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Grundstoffüberwachungsgesetz oder das Arzneimittelgesetz bei Berufungen gegen ein Urteil des Strafrichters (Turnuskreis J), 152
 - hh) Strafsachen zweiter Instanz in Verfahren aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Grundstoffüberwachungsgesetz oder das Arzneimittelgesetz bei Berufungen gegen ein Urteil des Schöffengerichts (Turnuskreis K), 153
 - ii) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in den in § 74c Abs. 1 Satz 1 GVG genannten Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob zur Beurteilung besonderen Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind (Turnuskreis L), 154
 - jj) nicht der 23. Strafkammer zugewiesene Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts in den in § 74c Abs. 1 Satz 1 GVG genannten Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob zur Beurteilung besonderen Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind (Turnuskreis M) 155
- zu ee) bis jj) mit Ausnahme solcher Verfahren, bei denen sich die Berufung gegen ein im beschleunigten Verfahren ergangenes Urteil richtet. 156
- b) Soweit Strafsachen erster Instanz nach Maßgabe der vorstehenden Regelung nach Turnuskreisen verteilt werden, gilt dies für Anklagen (§ 170 Abs. 1 StPO), Anträge im Sicherungsverfahren (§ 413 StPO), Vorlagen nach den §§ 209, 225a StPO, Verweisungen nach 157

§ 270 StPO, selbständige Verfahren nach § 433 StPO und § 435 StPO, aufgehobene und zurückverwiesene Verfahren, die zunächst bei einem anderen Landgericht anhängig waren (§ 354 Abs. 2, Satz 1, 3. Alternative StPO), sowie für Anträge auf Wiederaufnahme des bei einem anderen Landgericht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens. Soweit Strafsachen zweiter Instanz nach Maßgabe der vorstehenden Regelung nach Turnuskreisen verteilt werden, gilt dies nur für Berufungsverfahren, mit Ausnahme von Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG.

- c) Die Zuständigkeit für Verfahren aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Grundstoffüberwachungsgesetz oder das Arzneimittelgesetz (11., 12., 15, 16., 21. und 22. Strafkammer) geht jeder anderen Zuständigkeit vor. 158
Dies gilt vor den großen Strafkammern jedoch nur dann, wenn es sich bei den Verstößen 159 gegen das Betäubungsmittelgesetz um Verbrechen oder Vergehen handelt, die mit einer Mindeststrafe von einem Jahr bedroht sind.
Entscheidend für den Vorrang der Zuständigkeit ist der Verfahrensgegenstand zum Zeit- 160 punkt des Eingangs der Sache beim Landgericht.
- d) Beschwerdeverfahren werden nach Maßgabe des Anfangsbuchstabens verteilt. Die Re- 161 gelung unter D. I. 1. d) aa) gilt entsprechend. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens der ältesten in dem Verfahren als Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte erfassten Person. Hierbei bleiben Beschuldigte, gegen die das Verfahren vorläufig eingestellt worden ist, außer Betracht, es sei denn, das Verfahren gegen sie ist wieder aufgenommen worden. Lässt sich nach den vorgenannten Kriterien eine Zuständigkeit nicht feststellen, so entscheidet der Familienname des nach dem Alphabet ersten Beschuldigten.
- e) Beschwerden und sonstige Anträge, die während der Anhängigkeit in der Instanz ange- 162 bracht werden, sind von der Kammer zu bescheiden, die mit der Hauptsache befasst ist oder war.
- f) Die Entscheidung gemäß § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG trifft die Strafkammer, der der Schöffe 163 angehört; gehören Schöffen mehreren Strafkammern an, trifft diejenige Strafkammer die Entscheidung, der der Schöffe für das entsprechende Halbjahr zugelost ist; die 7. Strafkammer trifft diese Entscheidung außerdem hinsichtlich aller Hilfsschöffen.
- g) Soweit nicht bei Einrichtung einer Hilfsstrafkammer eine abweichende Regelung getroffen 164 wurde, richtet sich die Zuständigkeit für die aufgehobenen und an eine andere Kammer des Landgerichts Düsseldorf zurückverwiesenen Sachen von Hilfsstrafkammern danach,

welche Kammer für die aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen derjenigen Kammer, die durch die Hilfsstrafkammer entlastet wurde, zuständig ist.

- h) Sofern in einer Strafsache eine Hauptverhandlung vor einer personellen Änderung der Geschäftsverteilung begonnen hat und zur Fortsetzung zu einem Zeitpunkt nach der personellen Änderung unterbrochen wurde, bleiben die an der Hauptverhandlung beteiligten Richter für diese Strafsache bis zum Abschluss der Hauptverhandlung – auch für die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen – zuständig. Dies gilt nicht nur für unterjährige Änderungen, sondern auch für Verhandlungen, die vor Wirksamkeit dieses Geschäftsverteilungsplans in der seinerzeitigen Kammerbesetzung begonnen wurden. 165

2. Besondere Bestimmungen für die großen Strafkammern und die Jugendkammern

- a) Nicht in Turnuskreisen, sondern nach Maßgabe der Zuweisungen in Abschnitt A., werden verteilt: 166
- aa) Schwurgerichtsverfahren gemäß § 74 Abs. 2 GVG 167
- bb) Staatsschutzstrafsachen gemäß § 74a GVG 168
- cc) Jugendsachen gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören würden und sonstige Jugendsachen erster Instanz 169
- dd) Durch das Jugendschöffengericht gemäß § 40 Abs. 2 JGG vorgelegte Jugendsachen 170
- ee) Verfahren, die ein anderes Gericht zum Zwecke der Übernahme und Verbindung mit einem bereits bei dem Landgericht Düsseldorf anhängigen Verfahren an dieses abgibt; diese Verfahren sind derjenigen Kammer zugewiesen, bei der das Verfahren zum Zeitpunkt des Eingangs der abgegebenen Sache anhängig ist 171
- ff) Verfahren, hinsichtlich derer die Staatsanwaltschaft mit Anklageerhebung die Verbindung mit einem bereits bei dem Landgericht Düsseldorf anhängigen Verfahren beantragt; diese Verfahren sind derjenigen Kammer zugewiesen, bei der das Verfahren zum Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache anhängig ist 172
- gg) Die vom Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen des Landgerichts Düsseldorf 173
- b) Für die Behandlung der im Turnus auf die großen Strafkammern zu verteilenden Sachen gilt Folgendes: In der Wachtmeisterei werden alle erstinstanzlichen Strafsachen im Sinne von D. II. 1. b) erfasst und jeweils vor ihrer Zuleitung an die Zentrale Eingangsstelle für Strafsachen mit einem Tagesdatum und mit einer fortlaufenden Nummerierung – jeden 174

Tag neu – in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge und die Nummerierung ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Wachtmeisterei die neue Sache als solche behandelt. Bevor nicht alle an einem Tag bei der Wachtmeisterei eingegangenen Vorgänge erledigt sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden. Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, so ist sie unverzüglich der Wachtmeisterei zuzuleiten und dort als Neueingang zu behandeln. Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen führen. Sachen, die bei der Wachtmeisterei gleichzeitig eingehen, erhalten fortlaufende Nummern nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Sodann werden die Sachen der für die großen Strafkammern zuständige Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet.

In der Eingangsgeschäftsstelle werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge in ein Register eingetragen und – soweit eine Verteilung im Turnusverfahren erfolgt – innerhalb der jeweiligen Turnuskreise in der Reihenfolge ihres durch die Nummerierung festgelegten Eingangs verteilt. 175

c) Für die Verteilung im Turnusverfahren gelten die folgenden Regelungen: 176

aa) Es werden die folgenden Turnuskreise gebildet: 177

Turnuskreis	Sachgebiet	teilnehmende Kammern
A	Allgemeine Strafsachen erster Instanz (Haftsachen)	2., 3., 4., 8., 9., 11., 16., 20.
B	Allgemeine Strafsachen erster Instanz (Nichthaftsachen)	2., 3., 4., 8., 9., 11., 16., 20.
C	Betäubungsmittelstrafsachen erster Instanz (Haftsachen)	11., 12., 15, 16.
D	Betäubungsmittelstrafsachen erster Instanz (Nichthaftsachen)	11., 12., 15, 16.
E	Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG) erster Instanz (Haftsachen)	10., 14., 17., 18.
F	Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG) erster Instanz (Nichthaftsachen)	10., 14., 17., 18.
G	Bei der Jugendkammer anhängig gemachte Verfahren erster Instanz in Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 2 GVG)	5., 7.

- bb) Ein neu eingehendes Verfahren gilt als Haftsache, wenn zum Zeitpunkt des Eingangs 178 bei dem Landgericht Düsseldorf in dem eingegangenen Verfahren mindestens gegen einen der Beschuldigten/Angeschuldigten die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung angeordnet ist. Dies gilt auch dann, wenn der Haftbefehl bzw. der Unterbringungsbefehl außer Vollzug gesetzt ist oder wenn mit Eingang bei dem Landgericht der Antrag auf Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls gestellt wird.

cc) Die Verteilung der Sachen innerhalb der Turnuskreise richtet sich nach den folgenden Schemata: 179

Turnuskreise A und B

180

Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer
1	2.	28	2.	55	2.	82	-
2	3.	29	3.	56	3.	83	-
3	4.	30	4.	57	4.	84	4.
4	8.	31	8.	58	8.	85	-
5	9.	32	9.	59	9.	86	-
6	11.	33	11.	60	-	87	-
7	16.	34	16.	61	-	88	-
8	-	35	-	62	-	89	-
9	20.	36	20.	63	20.	90	-
10	2.	37	2.	64	2.	91	-
11	3.	38	3.	65	3.	92	-
12	4.	39	4.	66	4.	93	-
13	8.	40	8.	67	8.	94	-
14	9.	41	9.	68	9.	95	-
15	11.	42	11.	69	-	96	-
16	16.	43	-	70	-	97	-
17	-	44	-	71	-	98	-
18	20.	45	20.	72	20.	99	-
19	2.	46	2.	73	-	100	-
20	3.	47	3.	74	-	101	-
21	4.	48	4.	75	4.	102	-
22	8.	49	8.	76	8.	103	-
23	9.	50	9.	77	-	104	-
24	11.	51	-	78	-	105	-
25	16.	52	-	79	-	106	-
26	-	53	-	80	-	107	-
27	20.	54	20.	81	-	108	-
						109	
						= 1	

Turnuskreise C und D

181

Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer
1	11.	13	11.	25	-	37	-
2	12.	14	12.	26	12.	38	12.
3	15.	15	15.	27	15.	39	-
4	16.	16	16.	28	-	40	-
5	11.	17	11.	29	-	41	-
6	12.	18	12.	30	12.	42	12.
7	15.	19	15.	31	-	43	-
8	16.	20	16.	32	-	44	-
9	11.	21	-	33	-	45	-
10	12.	22	12.	34	12.	46	-
11	15.	23	15.	35	-	47	-
12	16.	24	-	36	-	48	-
						49 = 1	

Turnuskreise E und F

182

Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer
1	17	5	17	9	17	13 (= 1)	17
2	18	6	18	10	18		
3	10	7	10	11	10		
4	14	8	14	12	14		

Turnuskreis G

183

Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer
1	5	5	5	9	5	13 (= 1)	5
2	7	6	7	10	7		
3	5	7	5	11	5		
4	7	8	7	12	7		

dd) Anrechnungen auf den Turnus erfolgen nur in den folgenden Fällen:	184
(1) Eingänge in Staatsschutzstrafsachen [oben Abschnitt D. II. 2. a) bb)] werden zugunsten der 2. gr. Strafkammer im Turnuskreis A (Haftsachen) bzw. B (Nichthaftsachen) mit doppelter Wertigkeit angerechnet.	185
(2) Eingänge aus an das Landgericht Düsseldorf gemäß Abschnitt D. II. 2. a) ee) abgegebenen Verfahren und aus nach Abschnitt D. II. 2. a) ff) erhobenen Anklagen werden derjenigen Kammer angerechnet, an die das Verfahren abgegeben wird oder die für die Anklage mit dem Antrag auf Verbindung zuständig ist. Nimmt eine Kammer an mehreren Turnuskreisen teil, erfolgt die Anrechnung auf den Turnus, der die Zuständigkeit für die bereits anhängige Sache begründet hat. Für die Frage, ob es sich um eine Haftsache handelt, ist maßgeblich, ob in der abgegebenen bzw. neu angeklagten Sache die Voraussetzungen von Abschnitt D. II. 2.c) bb) erfüllt sind. Die Anrechnung bei von anderen Gerichten zum Zwecke der Verbindung abgegebenen Sachen erfolgt erst, wenn die Sache durch Kammerbeschluss übernommen wird. Die Geschäftsstelle der übernehmenden Kammer hat der Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich eine Beschlussausfertigung zuzuleiten.	186
(3) Eingänge bei der 23. Strafkammer in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c Abs. 1 GVG) werden in der Weise auf den Turnus der 18. großen Strafkammer angerechnet, dass bei jedem zweiten Eingang eine Gutschrift im Turnuskreis F erfolgt.	187
(4) Aufgehobene und zurückverwiesene Sachen werden zugunsten der nunmehr zuständigen Kammer auf denjenigen Turnuskreis angerechnet, auf den die Sache im Falle eines erstmaligen Eingangs entfallen wäre. Wäre die zurückverwiesene Sache im Falle eines erstmaligen Eingangs nicht nach einem Turnuskreis verteilt worden, wird sie wie folgt angerechnet:	188
- Schwurgerichtssachen und Staatsschutzstrafsachen als Haftsache auf den Turnuskreis A und als Nichthaftsache auf den Turnuskreis B	189
- Allgemeine Strafsachen, die an die 10., 14., 17. oder 18. Strafkammer zurückverwiesen werden, als Haftsache auf den Turnuskreis E und als Nichthaftsache auf den Turnuskreis F	190
- Jugendsachen erster Instanz auf den Turnuskreis G	191
ee) Wird eine neu eingehende allgemeine Sache bei der Verteilung irrtümlich als Spezialsache oder umgekehrt eine Spezialsache irrtümlich als allgemeine Sache behan-	192

delt, so ist diese Sache von der Geschäftsstelle der Strafkammer, der die Sache irrtümlich zugewiesen wurde, der Wachtmeisterei zuzuleiten, wo die Sache wie ein Neueingang behandelt, mit einer neuen Nummer versehen und danach an die Eingangsgeschäftsstelle zur Turnusverteilung zugeleitet wird.

Eine irrtümlich zugewiesene Sache wird auf den Turnus der abgebenden Kammer 193 nicht angerechnet. Die durch die Abgabe einer Sache freiwerdende Zeile wird nicht neu besetzt. Der abgebenden Kammer wird bei der nächsten Turnuszuteilung zum Ausgleich eine weitere neue Sache zugewiesen, wobei diese in die gleiche Zeile aufzunehmen ist. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

ff) Abtrennungen aus bereits beim Landgericht Düsseldorf anhängigen Verfahren gelten 194 grundsätzlich nicht als Neuzugang im Sinne dieser Bestimmungen und bleiben bei der Turnuszuteilung unberücksichtigt. Etwas anderes gilt, wenn der abgetrennte Teil in die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer fällt. In diesem Fall ist der abgetrennte Teil wie ein Neuzugang zu behandeln, von der Wachtmeisterei zu erfassen und auf den Turnus der dann zuständigen Spezialekammer anzurechnen.

gg) Wird die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Strafkammern anhängiger Verfah- 195 ren angeordnet, so sind die übernommenen Sachen bei der übernehmenden Kammer wie Neueingänge zu behandeln und auf deren Turnus anzurechnen. Der abgebenden Kammer wird bei der nächsten Turnuszuteilung zum Ausgleich für jede abgegebene Sache eine weitere neue Sache zugewiesen, wobei diese in die gleiche Zeile aufzunehmen ist.

hh) Wird eine Sache von einer Kammer an eine andere Kammer wegen besonderer Zu- 196 ständigigkeit abgegeben und von dieser ganz oder teilweise wieder zurückgegeben, bleibt die frühere Kammer ohne erneute Zuteilung im Turnus zuständig.

- ii) Eine Kammer bleibt ohne erneute Zuteilung im Turnus zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen derselben Tat im Sinne von § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt oder auf Beschwerde die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Klage die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Klage erweitert wird, sofern nicht die neue Anklage erstmalig eine Spezialzuständigkeit begründet. In diesem Falle fällt die Sache an die Kammer, die nach Abschnitt A. oder nach dem jeweiligen Turnuskreis zuständig ist. 197
- jj) Nachtragsanklagen gemäß § 266 StPO werden nicht gesondert gezählt. 198
- kk) Die Präsidentin des Landgerichts und ihr Vertreter sind berechtigt, einem Verteidiger oder sonstigem Verfahrensbevollmächtigten auf dessen Antrag Einsicht in die Unterlagen der Eingangsstelle zu gewähren. 199
- ll) Für die auf die großen Strafkammern zu verteilenden Sachen gelten ergänzend die allgemeinen Bestimmungen für Strafsachen entsprechend, sofern nicht ihre Anwendung durch die Besonderheiten des Turnusverfahrens ausgeschlossen ist. 200

3. Besondere Bestimmungen für die kleinen Strafkammern

a) Für die im Turnusverfahren zu verteilenden Berufungsverfahren gelten die Regelungen 201 betreffend die großen Strafkammern entsprechend.

b) Es werden die folgenden Turnuskreise gebildet: 202

Turnus- kreis	Sachgebiet	teilnehmende Kam- mern
H	Berufungen gegen Urteile des Strafrichters (allgemeine Strafsachen)	21., 22., 23., 24, 25, 29., 30., 32., 33.
I	Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts (allgemeine Strafsachen)	21., 22., 23., 24, 25., 29., 30., 32., 33.
J	Berufungen gegen Urteile des Strafrichters (Betäubungsmittelsachen)	21., 22.
K	Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts (Betäubungsmittelsachen)	21., 22.
L	Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in den in § 74c Abs. 1 Satz 1 GVG genannten Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob zur Beurteilung besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind	23., 24., 30., 33.
M	Nicht der 23. Strafkammer zugewiesene Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts in den in § 74c Abs. 1 Satz 1 GVG genannten Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob zur Beurteilung besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind	23., 24., 30., 33.

c) Die sich aus den Turnuskreisen L und M ergebende Zuständigkeit ist auch dann maßge- 203 bend, wenn ein rechtsmittelführender Angeklagter auch wegen anderer als der in § 74c Abs. 1 Satz 1 GVG genannten Straftaten verurteilt worden ist oder ihm eine solche mit der zugelassenen Anklage vorgeworfen wird und die Staatsanwaltschaft das Urteil (auch) im Hinblick auf eine solche Straftat angefochten hat.

d) Nicht im Turnus verteilt werden Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG. 204

- e) Die bei der ersten Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten neu eingehenden Verfahren werden im Verteilungsschema an der nächsten freien Stelle im Turnuskreis I wie Neueingänge der 33. kleinen Strafkammer behandelt und auf deren Turnus angerechnet. 205
- f) Die im Turnuskreis J eingehenden Sachen werden zugunsten der jeweils betroffenen Kammer auf deren Turnus im Turnuskreis H angerechnet. 206
- g) Die im Turnuskreis K eingehenden Sachen werden zugunsten der jeweils betroffenen Kammer auf deren Turnus im Turnuskreis I angerechnet. 207
- h) Die im Turnuskreis L eingehenden Sachen werden zugunsten der jeweils betroffenen Kammer auf deren Turnus im Turnuskreis H angerechnet. 208
- i) Die im Turnuskreis M eingehenden Sachen werden zugunsten der jeweils betroffenen Kammer auf deren Turnus im Turnuskreis I angerechnet. 209
- j) Die bei der 21. Strafkammer eingehenden Verfahren über Berufungen gegen im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) ergangene Urteile (lit. c) der Zuständigkeit) werden zugunsten der 21. Strafkammer auf denjenigen Turnuskreis angerechnet, auf den das Verfahren ansonsten entfallen würde. 210
- k) Die Verteilung der Sachen innerhalb der Turnuskreise richtet sich nach den folgenden Schemata: 211

Turnuskreise H und I

212

Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer
1	21	10	21	19	32	28	21
2	22	11	22	20	21	29	22
3	23	12	25	21	22	30	32
4	24	13	29	22	25	31	22
5	25	14	32	23	29	32	22
6	29	15	21	24	32	33 (= 1)	
7	30	16	22	25	21		
8	32	17	25	26	22		
9	33	18	29	27	32		

Turnuskreise J und K

213

Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer
1	21	4	22	7	21	10	22
2	22	5	21	8	22	11 (= 1)	21
3	21	6	22	9	21		

Turnuskreise L und M

214

Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer
1	23	4	33	7	30
2	24	5	23	8	33
3	30	6	24	9 (=1)	

III. Meinungsverschiedenheiten der Kammern

Über die Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet bei Zuständigkeitsstreitigkeiten die Präsidentin des Landgerichts als Vorsitzende des Präsidiums. Die Entscheidung der Präsidentin des Landgerichts kann auf Antrag eines der am Zuständigkeitsstreit beteiligten Richter dem Präsidium des Landgerichts zur Überprüfung vorgelegt werden. 215

Die Bearbeitung einer Sache darf bei Meinungsverschiedenheiten nicht verzögert werden. Vielmehr ist die Sache, wenn eine sofortige Beilegung der Meinungsverschiedenheiten unter den beteiligten Kammern nicht erreicht werden kann, unverzüglich der Präsidentin des Landgerichts als Präsidiumsvorsitzender vorzulegen. Eine zur Vermeidung von Verzögerungen erfolgte Bearbeitung ist für die Beurteilung der Zuständigkeit ohne Bedeutung. 216

E. Güterichter

1. Die gem. § 278 Abs. 5 ZPO an den Güterichter verwiesenen Verfahren werden in drei Turnuskreisen verteilt: 217
- Verfahren aus den Zivilkammern 2a, 12. und 14c und der 4., 7. und 8. Kammer für Handelssachen werden in Turnuskreis 1 verteilt. 218
- Verfahren aus den Zivilkammern 4a, 4b und 4c werden in Turnuskreis 2 verteilt. 219
- Verfahren aus den übrigen Zivilkammern und Kammern für Handelssachen werden in Turnuskreis 3 verteilt. 220
- a) Güterichter in Turnuskreis 1 sind: 221
- Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Drees
 - Richterin am Landgericht Raatz
 - Vorsitzender Richter am Landgericht Seifert
- b) Güterichter in Turnuskreis 2 sind: 222
- Richterin am Landgericht Wimmers
 - Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Voß
 - Richter am Landgericht Haase
- c). Güterichter in Turnuskreis 3 sind: 223
- Vorsitzender Richter am Landgericht Brüggemann
 - Vorsitzende Richterin am Landgericht Strupp-Müller
 - Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Theißen
 - Richterin am Landgericht Jedicke
 - Richterin am Landgericht Dr. Gruneberg
 - Richterin am Landgericht Marquardt
 - Vorsitzender Richter am Landgericht Rambo
 - Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Vomhof
 - Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Küssner
 - Vorsitzender Richter am Landgericht Runge

- Richterin am Landgericht Raatz
- Richterin am Landgericht Oswald
- Richter am Landgericht Vitkas
- Richterin am Landgericht Müßel
- Richterin am Landgericht Schrader
- Richter am Landgericht Witte.

2. Die Güteverfahren werden über die Güterichter-Geschäftsstelle getrennt nach den unter 1. aufgeführten Turnuskreisen nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs dort im Wechsel auf die Güterichter verteilt, wobei Richterin am Landgericht Oswald nur an jedem zweiten Durchgang teilnimmt. Gehört der Güterichter der für den Streitfall zuständigen Kammer an, wird die Sache dem nächsten Güterichter zugeteilt. Der übersprungene Güterichter bekommt in diesem Falle das nächste eingehende Güteverfahren zugeteilt. 224
3. Ein Güterichter wird durch den ihm in der Auflistung unter 1. im selben Turnuskreis nachfolgenden Güterichter vertreten, der Letztgenannte durch den Erstgenannten. 225
4. Nach Durchführung der Güteverhandlung erhält die Kammer, der der Güterichter angehört, eine Turnusgutschrift von einem Verfahren im Turnuskreis B, bei den Zivilkammern 4a bis 4c auf Turnuskreis J und bei den Kammern für Handelssachen auf den Turnuskreis A. Gehört der Güterichter keiner den vorgenannten Turnuskreise zugehörigen Kammer an, entsteht keine Turnusgutschrift. Die Turnusgutschriften werden durch die Güterichter-Geschäftsstelle quartalsweise erfasst. Ihre Gutschrift erfolgt jeweils aufgrund eines gesonderten Beschlusses des Präsidiums. 226
5. Sofern die Parteien übereinstimmend erklären, dass sie die Güteverhandlung in englischer Sprache führen wollen und auf einen Dolmetscher verzichten, findet die Güteverhandlung vor dem Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Papst oder der Richterin am Landgericht Raatz im Wechsel statt; diese vertreten sich gegenseitig. 227

F. Übergangsregelungen

1. Allgemein

Eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan begründete neue Zuständigkeit gilt für die ab dem 1. Januar 2024 eingehenden Sachen. Das gilt auch für Folgeentscheidungen im Sinne von § 462a StPO. Alle bis zum 31. Dezember 2023 bei den Kammern anhängigen Sachen verbleiben in der Zuständigkeit dieser Kammern, es sei denn, dass dieser Geschäftsverteilungsplan eine Ausnahme vorsieht. Die Turnuskreise werden, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, unter Anrechnung am 31. Dezember 2023 bestehender Gutschriften oder Belastungen 2024 an der Stelle fortgesetzt, wo sie 2023 standen. Der Stand der Turnuskreise in Strafsachen wird nach Jahresbeginn durch einen Beschluss festgestellt. 228

2. Zivilkammern

Sind in Verfahren der 302a Zivilkammer noch Entscheidungen zu treffen, geschieht dies durch die Mitglieder der 2a Zivilkammer. 229

Die am 31. Dezember 2023 in der 1. Zivilkammer anhängigen Verfahren, die nach dem kammer-internen Geschäftsverteilungsplan vom 30. November 2023 in die Dezernate II und IV fallen, gehen zum 1. Januar 2024 in die Zuständigkeit der 1a Zivilkammer über. 230

3. Kammern für Handelssachen

Die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 in der 6. Kammer für Handelssachen anhängigen Verfahren und die zu diesem Zeitpunkt in der 8. Kammer für Handelssachen anhängigen allgemeinen Handelssachen, die in der zweiten Kalenderwoche 2023 bei dieser eingetragen worden sind, gehen zum 1. Januar 2024 in die Zuständigkeit der 1. Kammer für Handelssachen über. Die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 in der 7. Kammer für Handelssachen anhängigen Verfahren gehen, soweit sie nicht in deren Zuständigkeitsbereich c) fallen, zum 1. Januar 2024 in die Zuständigkeit der 6. Kammer für Handelssachen über. 231

4. Strafkammern

Die 2. Strafkammer erhält mit Wirkung zum 1. Januar 2024 eine Gutschrift im Wert von einem Verfahren auf den Turnuskreis A. 232

Düsseldorf, den 19. Dezember 2023

Das Präsidium des Landgerichts

Fleischer

Brüggemann

Drees

Gundlach

Herrnberger

Dr. Küssner

Dr. Noltze

Raatz

Dr. Schmitz

Schwarz

Seifert